
Erste Abtheilung.

Allgemeine

Betrachtungen über Versorgungs-Anstalten.

Ueber die Wichtigkeit und Wohlthätigkeit der Versorgungsanstalten überhaupt ist wohl bei allen, welche diese Gegenstände auch nur von ferne kennen, nur Eine Stimme. Jedes wahrhaft gebildete Volk soll sie aufnehmen und ausbilden und jeder Privatmann, der nicht bloß für heute lebt, dem es um die Zukunft und um das Wohl seiner Familie in der That zu thun ist, soll alle dargebotenen Gelegenheiten benützen, in eine solche Anstalt zu treten. Der berühmte *Morgan* betrachtet mit Recht eine solche Versorgung, die der einzelne Bürger eines Staates zum Wohle seiner Familie eingeht, nicht bloß als einen Privatvorteil dieses Einzelnen, sondern auch als einen öffentlichen Vortheil des Staates selbst.

So wenig aber der große Nutzen dieser Einrichtungen im Allgemeinen verkannt werden kann, eben so gewiß ist es, daß die näh're Kenntniß der inneren Organisation dieser zahlreichen und verwickelten Anstalten an vielen Orten, besonders im südlichen Deutschland, noch lange nicht so verbreitet ist, als die Wichtigkeit dieses Gegenstandes es wohl verdiente. Zum Beweise dieser Behauptung darf man nur die verschiedenen Versorgungsanstalten näher betrachten, welche in den letzten Decennien besonders bei uns eingeführt worden sind.

alle diese Institute kränkeln schon seit ihrer Geburt, schleppen nur mühsam ihr sieches Leben einige Jahre fort und gehen alle einem frühen Tode unaufhaltsam entgegen. Man wollte gutmüthig den Zweck, aber man kannte die Mittel nicht, ihn zu erreichen; man ging aus, Glückliche zu machen und vermehrte nur die Zahl der Unglücklichen; man wollte Thränen trocknen und erzeugte neue, die nur noch bitterer waren: Thränen der getäuschten Hoffnung und des Verlustes des letzten Nestes, an welchen arme und rechtschaffene Familienväter das Wohl und selbst das Leben ihrer hilflosen Witwen und Waisen knüpfen wollten.

Unter solchen Verhältnissen wird es zweckmäßig und selbst nothwendig erscheinen, daß jeder nach seinen Kräften dazu beitrage, die über diesen Gegenstand verbreiteten irrigen Ansichten zu berichtigen, und die Leser mit der wahren innern Einrichtung jener Anstalten, so wie auch mit den Fehlern, welche man bisher begangen hat, bekannt zu machen. Wenn diese Kenntnisse einmal zu einem größeren Kreis des Publicums vorgebracht sind, so werden auch fernerhin jene unberufenen Adepten, die bisher, ohne Zug und Recht, mit fremdem Gelde ihre abenteuerlichen Speculationen machten und mit dem armen Volke ihr loses Spiel trieben, von selbst fallen und das Vertrauen des Publicums wird sich von diesen heillosen Experimentenmachern zu jenen Männern wenden, welche dasselbe durch strenge Rechtlichkeit und gründliche Sachkenntniß zu verdienen im Stande sind. Auf diesem Wege und auf diesem allein kann dem leider schon sehr weit verbreiteten Uebel Einhalt gethan und einer der schönsten und wohlthätigsten Einrichtungen der menschlichen Gesellschaft auch endlich unter uns Eingang und fröhliches Gedeihen verschafft werden.

Diesen Zweck zu erreichen, werde ich mich bemühen, in dieser ersten Abtheilung meiner Schrift, diejenigen allgemeinen Bemerkungen auf eine, Jedem auch ohne Berechnung verständliche Weise mitzutheilen, welche zur Kenntniß und zur näheren Beurtheilung der verschiedenen Versorgungsanstalten gehören, und die besonders denjenigen nützlich

seyn werden, welche bereits auf Abwege gerathen sind, und nun wieder in die wahre Bahn einklenken, ihre irrigen Ansichten berichtigen und sich vor künftigen Täuschungen bewahren wollen. In der zweiten Abtheilung aber werden die Gründe und die analytischen Ausdrücke mitgetheilt werden, welche die Berechnung dieser Anstalten, oder die eigentliche Basis derselben constituiren, ohne welche keine Anstalt dieser Art bestehen, und auf die daher, bei der Gründung derselben, vorzüglich Rücksicht genommen werden muß.

Man kann aber die verschiedenen bisher eingeführten Versicherungsanstalten in zwei Classen eintheilen. — Wenn eine gewisse Summe, die beabsichtigte Versorgung, zu einer bestimmten Zeit entweder nur einmal, oder auch, aber durch eine bestimmte Anzahl von Jahren, mehrmal, von der Casse der Gesellschaft entrichtet wird, so heißt diese Summe eine Actie. Wenn aber diese Summe an eine bestimmte Person von einer gegebenen Zeit an bis an den Tod dieser Person jährlich entrichtet wird, so heißt diese Summe eine Rente. Beide zusammen werden eine Versicherung (Assicuranz) genannt.

Diesenigen Menschen, welche zu diesem Zwecke, der Versicherung, zusammentreten, heißen in der ersten der oben erwähnten Fälle eine Actien- und in dem zweiten Falle eine Rentengesellschaft. Beide zusammen werden eine Versicherungsanstalt genannt.

Das Recht einer solchen Versicherung, für sich selbst oder andere, erhält jedes Mitglied der Gesellschaft, dem unter ihnen bestehenden Vertrage gemäß, entweder dadurch, daß es bei seinem Eintritte in die Gesellschaft eine bestimmte Summe als Eintrittsgeld in die Casse der Anstalt erlegt, oder daß es, durch eine bestimmte Zeit oder auch bis an seinen Tod, einen jährlichen Beitrag an die Casse entrichtet, oder daß es endlich ein Antrittsgeld und überdies in der Folge einen jährlichen Beitrag der Casse übergibt. In dem ersten Falle, sagt man, ist das Mitglied auf Capitalfuß, im zweiten auf

Contributionsfuß, und im dritten auf gemischten Fuß in die Gesellschaft getreten.

In besondern Fällen werden den Actien und Renten auch besondere Benennungen gegeben. Wird diese Versorgung z. B. von der Casse an das eingetretene Mitglied selbst ausgezahlt, so heißt sie eine Lebensactie oder eine Lebensrente. Wird sie aber von der Casse an andere, von dem Mitgliede bezeichnete Personen, nach dem Tode des Mitgliedes, ausgezahlt, so heißt sie eine Erbactie oder eine Erbrente. Wird diese Erbrente bei dem Tode des Mitgliedes der hinterlassenen Witwe desselben ausgezahlt, so heißt sie Witwenrente oder auch eine Witwenpension, und wenn sie für die hinterlassenen Kinder des Mitgliedes bestimmt ist, eine Waisenpension u. s. w.

Wir wollen sogleich, um diese verschiedenen Arten der Versicherungen näher kennen zu lernen, die vorzüglichsten derselben in Beispielen anführen. — Die diesem Werke angehängten Tafeln, deren Construction erst in der zweiten Abtheilung erklärt werden soll, werden uns dazu sehr behülflich seyn und uns zugleich eine Uebersicht des Ganzen geben, eine Uebersicht, die zur vollkommenen Verständlichkeit derjenigen nachfolgenden Bemerkungen, welchen diese Abtheilung eigentlich gewidmet ist, wesentlich beitragen wird. Ich bemerke nur noch, daß alle diese Tafeln für eine Actie oder für eine Rente von hundert Gulden berechnet worden sind, und daß daher, wenn diese Actie oder Rente zwei oder drei hundert Gulden u. s. f. betragen soll, auch das ihr entsprechende Antrittsgeld oder der ihr entsprechende jährliche Beitrag, wie er aus jenen Tafeln folgt, ebenfalls zwei oder dreimal u. s. f. größer genommen werden muß.

I. Die Tafel X. gibt das Antrittsgeld, mit welchem sich eine jede Person von einem gegebenen Alter eine Lebensrente von 100 fl. versichern kann, unter der Voraussetzung, daß die Casse ihre Einnahmen zu 3, 4 oder 5 pCt. berechnet. Für 5 pCt. z. B. wird ein Mann von 45 Jahren durch das Antritts-

geld von 1089.6 fl. oder 1089 fl. 36 fr. von der Casse eine Rente von 100 fl. erhalten, die ihm jährlich bis an seinen Tod ausgezahlt wird. Ein 60jähriger Mann wird nur 777.1 und ein 80jähriger nur 403.2 fl. oder 403 fl. 12 fr. entrichten. Die zweite Abtheilung enthält S. 19—21 mehrere Arten von Lebensversicherungen, von welchen die gegenwärtige die einfachste ist.

II. Die Tafel XI. enthält den jährlich, durch sieben Jahre zu entrichtenden Beitrag eines Mitgliedes, welches sich dadurch eine Erbschaft von 100 fl. versichern will, die von der Casse am Ende des siebenten Jahres an die Erben des Mitgliedes ausgezahlt wird, vorausgesetzt, daß das Mitglied binnen diesen sieben Jahren stirbt. Wenn aber das Mitglied diese Zeit überlebt, so haben die Erben desselben keine Ansprüche auf die Casse und die Einlagen verbleiben dem Institute. Diese Tafel enthält diese jährlichen Beiträge, wie sie in mehreren Gesellschaften Londons statt haben und die zwei letzten Columnen derselben enthalten diese Beiträge, wie sie aus Abth. II. S. 23 mit der Mortalitäts-tafel von Baumann und Glasmilch für 3 und 4 pCt. gefunden wurden. Man sieht z. B. aus der letzten Columne, daß ein bei seinem Eintritte 40 Jahre altes Mitglied 1.94 fl. durch sieben Jahre entrichten muß, um bei seinem Tode seinen Erben 100 fl., also auch 19.4 fl., um seinen Erben 1000 fl. u. s. w. auf den Fall zu versichern, daß er noch vor dem Ende dieses siebenten Jahres sterben sollte. — Diese Einrichtung wird solchen Personen willkommen seyn, die z. B. im Anfange ihrer Ehe nur eine kleinere Besoldung oder nur geringere Einkünfte genießen, aber die Hoffnung haben, daß nach sieben oder mehr Jahren ihre Lage durch Vorrückung oder Erbschaft verbessert werden wird, und die daher ihre Familie, wenigstens für diese ersten Jahre, sicher stellen wollen. Nach den in Abth. II. S. 23 gegebenen Formeln läßt sich diese Tafel auch leicht für 10, 15, 20 Jahre einrichten.

III. Will aber ein Mitglied seinen Erben eine Actie von 100 fl. nur für ein einziges Jahr versichern, so gibt die Tafel XII. das dafür gesuchte Eintrittsgeld. Wenn daher das Mitglied die-

ses erste Jahr überlebt, so ist sein Antrittsgeld sowohl, als die Actie an die Cassé der Gesellschaft verfallen. So entrichtet nach der letzten Columne dieser Tafel ein Mitglied von 40 Jahren 1.80 fl., um seinen Erben am Ende des ersten Jahres die Actie von 100 fl. zu versichern, und ein Mitglied von 60 Jahren entrichtet 41.2 fl., um eine Versicherung von 1000 fl. zu erhalten. M. f. Abth. II. S. 23. Nr. 1.

IV. Die Tafel XIII. gibt die Beiträge, welche ein Mitglied jährlich bis an seinen Tod entrichtet, um dafür bei seinem Tode seinen Erben eine Actie von 100 fl. zu versichern, welche Actie daher von der Cassé in allen Fällen ausgezahlt werden muß, weil vorausgesetzt wird, daß immer eine Person da ist, welcher das verstorbene Mitglied seine Fichte auf die Cassé übertragen hat, und weil die legalisirte Vorzeige des Eintritts- und des Todtenscheines des Mitgliedes bei der Cassé genügt, seine Ansprüche auf die Actie geltend zu machen. Nach der letzten Columne dieser Tafel zahlt z. B. ein Mitglied von 50 Jahren jährlich bis an seinen Tod 46.3 fl., um seinen Erben eine Actie von 1000 fl. zu versichern, während ein bei seinem Eintritte nur 20 Jahre altes Mitglied diese Actie schon mit einem jährlichen Beitrage von 17.7 fl. erkaufen kann. Man f. Abth. II. S. 23. Nr. 2.

V. Will man seinen Erben bei seinem Tode diese Actie nicht, wie so eben durch jährliche Beiträge, die bis an den Tod des Mitgliedes dauern, sondern will man sie durch eine einzige Zahlung, also durch Antrittsgeld, erhalten, so gibt die Tafel XIV. dieses Antrittsgeld, welches gleich bei dem Eintritte des Mitgliedes, ohne weitere jährliche Beiträge, entrichtet wird. Nach der letzten Columne dieser Tafel gibt z. B. ein Mitglied von 30 Jahren das Antrittsgeld von 38.13 oder 381.3 oder 3813 fl., um seinen Erben bei seinem Tode eine Actie von 100, 1000 oder 10,000 fl. zu versichern. Man f. Abth. II. S. 23. Nr. 3.

VI. Wenn es aber manchen Mitgliedern beschwerlich fällt, so bedeutende Antrittsgelder auf einmal zu erlegen, so können

sie auch, nicht immerwährende, bis an ihren Tod dauernde Beiträge, wie in Tafel XIII., sondern aufhör ende Beiträge entrichten, die, als geringer, ihren Vermögens-Umständen angemessener sind. Die Tafel XV. gibt diese durch die ersten 3, 5, 7 und 10 Jahre dauernde jährliche Beiträge, nach welchen die Mitglieder nichts mehr an die Cassé zu entrichten haben. So wird z. B. nach der letzten Columne ein Mitglied von 30 Jahren durch die ersten 10 Jahre jährlich 48 fl. entrichten, um seinen Erben bei seinem Tode eine Actie von 1000 fl. zu versichern. Man s. Abth. II. §. 23. Nr. 4.

VII. Bisher wurde vorausgesetzt, daß bei dem Tode des Mitgliedes die Actie von der Cassé in allen Fällen ausbezahlt werde, weil sich diese Erbschaft des Mitgliedes nicht auf eine bestimmte Person, sondern überhaupt nur auf irgend einen seiner Erben oder auf den Besitzer des Eintrittscheines des Mitgliedes bezieht. Wenn aber, nach dem mit der Anstalt geschlossenen Vertrage, das eintretende Mitglied, durch seine Leistungen an die Cassé, seine Versicherung nur an eine individuelle und von ihm bezeichnete Person ausschließlich bestimmt, an welche diese Versicherung, bei dem Tode des Mitgliedes, von der Cassé entrichtet werden soll, so tritt hier das von dem vorigen wesentlich verschiedene Verhältniß ein, daß die Cassé jene Versicherung nicht auf alle Fälle, sondern nur dann auszahlen verbunden ist, wenn jene von dem Mitgliede bezeichnete Person, bei dem Tode des Mitgliedes, selbst noch am Leben ist, und daß daher, wenn diese bezeichnete Person noch vor dem Mitgliede stirbt, der oben erwähnte Vertrag mit der Cassé erloschen ist und die Leistungen des Mitgliedes sowohl als die Versicherung selbst der Cassé heimfallen.

Die Tafel XVI. gibt den Beitrag, welchen z. B. ein Familienvater jährlich bis an seinen Tod zu entrichten hat, um bei seinem Tode einer bestimmten Person, z. B. seiner Frau, seinem Kinde oder irgend einem andern von ihm bezeichneten Menschen eine Actie von 100 fl. zu versichern. Nach der letzten Columne wird z. B. ein bei seinem Eintritte 60jähriger Vater

seinem 20jährigen Sohne bei dem Tode des Vaters eine Actie von 100 fl. versichern, wenn der Vater an die Cassé den jährlichen Beitrag von 7.15 fl. bis an seinen Tod entrichtet. Ein 50jähriger Mann wird bei seinem Tode einem von ihm bezeichneten 40jährigen Freunde eine Actie von 1000 fl. kaufen, wenn jener den jährlichen Beitrag von 42.1 fl. bis an seinen Tod entrichtet. Stirbt aber jener Sohn vor seinem Vater oder dieser Freund vor seinem Versorger, so fallen die geleisteten Beiträge der Cassé zu und die Actie wird nicht entrichtet, da die Personen nicht mehr leben, an welche sie allein abgegeben werden sollten. M. f. Abth. II. S. 26. Nr. 3.

VIII. Treten ferner zwei bestimmte Personen zugleich in eine Anstalt unter der Bedingung, daß sie, so lange sie beide zusammen leben, der Cassé einen jährlichen Beitrag geben wollen, wofür diese Cassé, bei dem Tode des einen dieser beiden Mitglieder, dem anderen, gleichviel welchem Ueberlebenden, eine bloß einmalige Actie von 100 fl. entrichten soll, so enthält die Tafel XVII. die Größe dieser jährlichen Beiträge. So werden nach der letzten Columnne zwei Freunde, von welchen der eine 45 und der andere 60 Jahre alt ist, so lange sie beisammen leben, den jährlichen Beitrag von 9.72 fl. entrichten, um bei dem Tode des einen derselben dem anderen eine Actie von 100 fl. zu versichern. Soll diese Actie 200, 300 oder 1000 fl. betragen, so wird jener jährliche Beitrag gleich 19.44, 29.16 oder 97.20 fl. seyn. M. f. Abth. II. S. 27.

IX. Soll aber bei dem Tode des einen dieser beiden Freunde, gleichviel welches, der andere, nicht wie bisher bloß eine nur einmal zu entrichtende Actie, sondern soll er eine bis an seinen eigenen Tod dauernde jährliche Rente von 100 fl. von der Cassé erhalten, so gibt die Tafel XVIII. das Antrittsgeld, welches dieses Paar gleich bei seinem Eintritte, ohne fernere jährliche Beiträge, an die Cassé zu entrichten hat. So muß ein Paar, von welchem der eine 45 und der andere 60 Jahre ist, das Antrittsgeld 679.2 bei ihrem Eintritte entrichten, damit der Ueberlebende bis an seinen Tod jährlich 100 fl. von der

Casse erhalte. M. f. Abth. II. §. 28. Sucht man aber den jährlichen Beitrag, welchen dieses Paar, so lange es beisammen lebt, ohne Antrittsgeld, an die Casse zu entrichten hat, um jene Rente von 100 fl. für den Ueberlebenden zu begründen, so wird man bloß die Zahlen der Tafel XVIII. durch die entsprechende Zahl der Tafel VIII. dividiren. Für unser Beispiel ist diese Zahl der Tafel VIII. gleich 6.78, also ist auch der gesuchte jährliche Beitrag gleich $\frac{679.2}{6.78} = 100.18$ fl.

X. Treten dieselben beiden Freunde auf die Bedingung ein, daß ihnen die Casse, von ihrem Eintritte bis an den Tod des Ueberlebenden, jährlich die Rente von 100 fl. entrichte, so findet man das Antrittsgeld, welches diese Rente begründet, in der Tafel XIX. In unserem Beispiele wird dieses Antrittsgeld für ein Paar, das bei seinem Eintritte 45 und 60 Jahre alt war, gleich 1357.3 fl. seyn. Sucht man auch hier den jährlichen Beitrag, welchen das Paar, so lange es zusammen lebt, ohne Antrittsgeld entrichten muß, um jene Rente zu begründen, so wird man wieder die Zahlen der Tafel XIX. durch die entsprechenden Zahlen der Tafel VIII. dividiren. Für unser Beispiel ist dieser jährliche Beitrag gleich $\frac{1357.3}{6.78} = 200.2$ fl.

M. f. Abth. II. §. 30.

XI. Sucht man endlich das Antrittsgeld, welches ein Mitglied bei seinem Eintritte, ohne weitere Beiträge, oder sucht man den jährlichen Beitrag, welchen ein Mitglied, ohne Antrittsgeld, von seinem Eintritte bis an seinen Tod an die Casse entrichten muß, um dadurch einer bei seinem Eintritte bezeichneten Person eine jährliche Rente von 100 fl. zu versichern, welche dieser Person von dem Tode des Mitglieds bis an ihren eigenen Tod von der Casse entrichtet wird, so findet man dieses Antrittsgeld in der ersten, und diesen jährlichen Beitrag in der zweiten Zeile der Tafeln XX, XXI und XXII, welche für 3, 4 und 5 pCt. nach den Mortalitätstafeln von Baumann und Süßmilch berechnet worden sind. Will z. B. ein in seinem 40sten Jahre eintretender

Mann seiner ihm angetrauten Frau von 30 Jahren eine solche Rente d. h. eine Witwenpension von jährlich 100 fl. versichern, so wird er, nach der Tafel XXII. entweder das Antrittsgeld 350.1 fl. ohne weitere Beiträge, oder, wenn er kein Antrittsgeld zahlt, den jährlichen Beitrag von 33.03 fl. bis an seinen Tod an die Cassé entrichten. M. f. Abthl. II. S. 31.

Nennt man überhaupt α das Antrittsgeld und β den jährlichen Beitrag, wie er in diesen drei letzten Tafeln enthalten ist, und heißt dann a das Antrittsgeld, so wie b den jährlichen Beitrag, welchen ein Mitglied, sammt jenem Antrittsgelde, bis an seinen Tod an die Cassé entrichtet, so findet man die Witwenpension P , welche durch diese beiden Arten von Einlagen begründet wird, durch folgende Gleichung

$$P = 100 \left(\frac{a}{\alpha} + \frac{b}{\beta} \right)$$

aus welcher Gleichung also auch das Antrittsgeld a , wenn P und b , oder endlich der jährliche Beitrag b gefunden werden kann, wenn P und a bekannt ist. Ist z. B. der Mann bei seinem Eintritte 40 und die Frau 30 Jahre alt, und entrichtet der Mann das Antrittsgeld $a = 500$ fl. und überdieß bis an seinen Tod den jährlichen Beitrag $b = 30$ fl., so hat man nach der Tafel XII. $\alpha = 350.1$ und $\beta = 33.03$; also ist auch die der Witwe bei dem Tode ihres Mannes zugesicherte jährliche Pension gleich

$$P = 100 \left(\frac{500}{350.1} + \frac{30}{33.03} \right) = 100 (1.428 + 0.908) \text{ oder } P = 233.6 \text{ fl.}$$

Das Vorhergehende wird hinreichen, dem Leser von den vorzüglichsten Versicherungsarten einen bestimmten Begriff zu geben, und die allgemeinen Bemerkungen, welche wir nun über dieselben mittheilen wollen, besser zu übersehen. Die nähere Einrichtung und die Construction der erwähnten Tafeln wird den Gegenstand der zweiten Abtheilung bilden.

Welche von den angeführten Versorgungsanstalten man auch betrachten mag, so müssen sie alle der folgenden Forderung entsprechen, die daher gleichsam als das Princip oder als die Basis aller dieser Anstalten betrachtet werden muß. »Die Versorgung (d. h. die Actie oder Rente), welche die Anstalt an die Mitglieder entrichtet, muß in Beziehung auf die Leistungen (d. h. auf das Antrittsgeld oder auf die jährlichen Beiträge) der Mitglieder, durch Rechnung so bestimmt werden, daß alle, also auch die letzten Mitglieder der Anstalt ganz in demselben Maße, wie die ersten, von der Casse bedacht werden und daß bei dem Tode des letzten Mitgliedes, d. h. bei der Auflösung der Gesellschaft, das ganze Capital der Anstalt vollkommen erschöpft ist.«

Jede Versicherungsanstalt, welche dieser Forderung nicht genügt, kann eben deswegen auch für keine guteingerichtete Anstalt angesehen werden. Der Grund dieser Behauptung ist für sich klar. Denn wenn z. B. die späteren Mitglieder von der Casse weniger erhalten, als die frühern, weil man findet, daß die früheren Actien oder Renten zu groß oder daß die früheren Leistungen der Mitglieder zu klein waren, so war offenbar Anfangs schlecht gerechnet worden. Wenn aber im Gegentheile den späteren Mitgliedern größere Versorgungen zu fallen, als den früheren, d. h. wenn die Casse in den folgenden Jahren Ueberfluß, oder Gewinn bei ihrer Unternehmung hat, so ist ebenfalls, und zwar auf Kosten der früheren Mitglieder, schlecht gerechnet worden, da man hier doch nicht, wie bei einer auf mercantilische Vortheile übernommenen Speculation, voraussetzen darf, daß die Casse an ihren Mitgliedern und auf Kosten derselben irgend etwas gewinnen will. Diejenigen irren daher sehr, welche von einer solchen Gesellschaft, wenn sie in ihren Augen gut seyn soll, große angehäuften Capitalien fordern, da diese, wenn sie in der That Ueberschüsse der Casse sind, und nicht von späteren Zahlungen derselben wieder aufgezehrt werden, nur ein Beweis der schlechten Berechnung der Anstalt seyn können.

Welches daher auch die nähere Einrichtung der Anstalt seyn mag, so müssen doch immer die Rechnungen desselben auf folgende Art eingerichtet werden. Man sucht zuerst den Werth des Antrittsgeldes und der sämmtlichen künftigen Beiträge des Mitgliedes für irgend eine bestimmte Zeit, z. B. für den Tag des Eintritts des Mitgliedes in die Gesellschaft. Wegen der Zinsen, welche die Anstalt von diesen Zahlungen durch längere Zeit genießt, muß die Einnahme der Casse offenbar größer angenommen werden, als diese Zahlungen selbst unmittelbar betragen. Dann sucht man eben so den, auf denselben Tag reducirten oder discountirten, Werth aller der Zahlungen, welche die Casse, nach dem eingegangenen Vertrage, — an dieses Mitglied zu leisten hat. Beide Werthe müssen, nach dem Vorhergehenden, einander gleich gesetzt werden. Da aber diese Werthe in der analytischen Sprache ausgedrückt werden, so erhält man, durch die Gleichsetzung derselben, eine sogenannte Gleichung, durch welche sodann die eigentliche hiehergehörende Aufgabe in allen ihren Beziehungen aufgelöst wird.

Nennt man z. B. α das Antrittsgeld und β den jährlichen Beitrag, welchen ein Mitglied von einem bestimmten Alter durch eine gegebene Anzahl von Jahren, oder bis an seinen Tod, an die Casse entrichten soll, und nennt man eben so γ die Actie oder die Rente, welche für jene Einlagen die Casse an das Mitglied zu entrichten hat, und ist B. β der auf den Eintrittstag discountirte Werth aller jener Beiträge des Mitgliedes und C. γ der auf denselben Tag discountirte Werth aller jener Zahlungen der Casse an das Mitglied, so wird man die Gleichung erhalten

$$\alpha + B.\beta = C.\gamma$$

und aus dieser Gleichung wird man, da die Größen B und C bekannt sind, von den drei Größen α , β und γ jeden derselben finden können, wenn die beiden andern gegeben oder willkürlich angenommen werden. Ist z. B. das Antrittsgeld α und der jährliche Beitrag β eines Mitgliedes gegeben, so wird man durch diese Gleichung die Versicherung γ bestimmen, welche das Mitglied durch jene Leistungen von der Casse zu erwarten

hat. Tritt aber ein Mitglied mit einem bestimmten Eintrittsgelde α in die Gesellschaft und fordert von der Casse eine ebenfalls bestimmte Versicherung γ , so wird jene Gleichung den jährlichen Beitrag β bestimmen, welchen das Mitglied, nebst jenem Eintrittsgelde zu leisten hat, um dadurch die angesprochene Versicherung γ in der That zu erwerben, u. s. f. in allen ähnlichen Fällen, wie jeder leicht sieht, der auch nur mit den ersten Elementen der analytischen Sprache bekannt ist. Die ganze Schwierigkeit der Aufgabe wird sich also in den meisten Fällen nur auf die Bestimmung der beiden Größen B und C beschränken, wodurch die Leistungen des Mitgliedes sowohl, als auch die der Casse auf einen und denselben Tag zurückgeführt werden, und diese Zurückführung wird, nach den verschiedenen Bedingungen des Problems, ebenfalls verschieden seyn, wie wir in der zweiten Abtheilung näher sehen werden.

Hier muß nur bemerkt werden, daß diese Zurückführungen oder, wie sie auch genannt werden, diese Discontirungen künftiger Zahlungen auf einen gegebenen Tag, vor allem von der längeren oder kürzeren Dauer des noch künftigen Lebens der Mitglieder abhängen werden. Nun ist es uns allerdings nicht nur schwer, sondern völlig unmöglich, die noch künftigen Lebensstage irgend eines Menschen voraus zu bestimmen. Allein wie vielleicht nichts ungewisser ist, als die Dauer des menschlichen Lebens, wenn von einem bestimmten Individuum die Rede ist, so gibt es doch im Gegentheile unter allen unseren sogenannten Wahrheiten kaum einige, die weniger Ausnahmen und Ungewissheiten unterworfen wären, als die mittlere Lebensdauer einer großen Anzahl von Menschen, wie unsere Sterblichkeitstafeln beweisen, von welchen im Anfange der zweiten Abtheilung die vorzüglichsten näher angeführt sind. Da aber in größern Gesellschaften, von welchen hier die Rede ist, nicht das Individuum, sondern nur die Gesamtheit aller Mitglieder betrachtet wird, so werden sich also auch jene Sterblichkeitstafeln auf die ganze Gesellschaft mit einer hier hinlänglichen Sicherheit anwenden lassen, indem das, was durch den früheren

Tod des einen der Casse entzogen wird, der spätere Tod des andern Mitgliedes wieder ersetzt, und indem so dasselbe Gleichgewicht und dieselbe Sicherheit in den Zahlungen und in den Versicherungen der Mitglieder erhalten wird, welche wir bei einer jeden größern Anzahl von Menschen in den Sterblichkeitstafeln selbst bemerken.

Die vorzüglichsten Sterblichkeitstafeln sind in der Tab. II. dieses Werkes gesammelt, und ihre Einrichtung und Anwendung wird in der zweiten Abtheilung näher erklärt werden. In Deutschland hält man noch beinahe allgemein die von Baumann und Süßmilch für die besten; in England aber wird jenen von Dr. Price für Northampton der Vorzug gegeben, nach welchen z. B. die Equitable Society, die Albion, Atlas, Eagle, Royal Exchange, Globe, Hope, Imperial, Palladium, Rock, Union, Pelikan Society u. a. berechnet sind. Die Equitable Society, eine der ausgezeichnetsten, die schon seit 70 Jahren besteht, fand durch ihre eigenen Erfahrungen, daß die Sterblichkeit in ihrer Gesellschaft bedeutend geringer ist, als in den Northamptoner Tafeln. Sie änderte daher ihre Rechnungen öfter, um sie diesen Erfahrungen näher zu bringen. Im Jahre 1786 nahm sie die letzte dieser Aenderungen vor, und das Vertrauen des Publicums wurde dadurch nur noch mehr vermehrt.

Bei einer näheren Betrachtung dieses Gegenstandes wird man ohne Zweifel ähnliche Bemerkungen auch in andern Instituten machen können. Unsere besten Mortalitätstafeln sind aus der großen Menge der Menschen genommen, wo alle Classen untereinander gemischt sind. Allein in unsern Versorgungsanstalten werden gewöhnlich nur gewählte Leute und auch diese nur mit Vorsicht aufgenommen, daher die Sterblichkeit des großen Haufens mit der dieser Gesellschaften nicht dieselbe seyn kann. Hier werden von den eintretenden Mitgliedern Gesundheitszeugnisse gefordert; hier werden diejenigen, welche größeren Gefahren ausgesetzt sind, als Soldaten, Seefahrer u. s. w. ausgeschlossen; hier werden in der Ordnung nur wohlhabendere Menschen aus der Mittelclasse aufgenommen, deren

Leben nicht so vielen ungünstigen Zufällen bloß gestellt ist, wie jenes der ärmeren Classen, und durch alle diese Umstände wird die Sterblichkeit der Gesellschaft offenbar bedeutend vermindert. Auch sind die meisten unserer Mortalitäts tafeln zu alt, und jetzt nicht mehr mit derselben Sicherheit, wie früher, anwendbar. So hat Duvillard gezeigt, daß bloß durch die Einführung der Vaccine die mittlere Dauer des menschlichen Lebens sich um volle $3\frac{1}{2}$ Jahre vermehrt habe.

Es wäre daher zu wünschen, daß man eine neue, mit der größten Sorgfalt verfertigte Mortalitäts tafel aus den bisherigen Erfahrungen dieser Anstalten selbst ableiten möchte. An Materialien dazu kann es nicht fehlen, wenn nur die Vorsteher dieser Anstalten sich entschließen wollten, sie öffentlich bekannt zu machen. In England besteht die Equitable Society, wie bereits erwähnt, schon 70 Jahre, die Royal Exchange 109, die Union 117, die Amicable Society 125 Jahre u. s. f., welche Perioden mehr als hinreichend sind, darauf die Mortalitäts listen dieser Anstalten zu bauen. Die meisten derselben haben sich, seit ihrem Beginnen, in dem Vertrauen des Publicums erhalten, und ihre lange Dauer spricht selbst am besten für die Güte ihrer inneren Einrichtung. Sie haben Sicherheit und Zufriedenheit über zahllose Familien, über das ganze Land verbreitet und verdienen daher in einem hohen Grade, von den andern beachtet und nachgeahmt zu werden.

Bis dahin aber wird es immer sicherer seyn, sich an die bereits bewährten Tafeln von Baumann oder Price zu halten, als sich, wie es leider nur zu oft schon geschehen ist, eigenen und nur schlecht begründeten Speculationen hinzugeben, und auf sie das Glück und Unglück so vieler rechtlicher Menschen zu bauen. Wenn diese Tafeln noch fehlerhaft sind, so sind sie es nur wegen ihrer zu großen Sterblichkeit, und eine solche, wenn gleich irrige Voraussetzung, trägt doch immer zur Sicherheit der Cassé, und zur Erhaltung der Institute bei, was am Ende die Hauptsache ist. Sollte sich später ein Ueberfluß der Cassé zeigen, so werden die Mitglieder nicht unzufrieden

seyn, wenn derselbe redlich unter sie vertheilt wird, während im Gegentheile, wenn sich ein Deficit der Casse zeigt, Erniedrigung der Pensionen oder Erhöhung der Nachzahlungen nur Klagen und Mißtrauen erwecken muß. Uebrigens sind diese Abweichungen der besseren Sterblichkeitstafeln, unter sich sowohl als von jener, die aus den Anstalten selbst genommen werden kann, nicht so groß, als manche so gern glauben machen möchten, die nicht aufhören, gegen sie zu Felde zu ziehen, um dafür ihre eigene, meistens ganz unbrauchbare Waare an den Käufer zu bringen.

Eine andere wichtige Rücksicht bei der Berechnung dieser Versicherungen bezieht sich auf den Zinsfuß, welchen man diesen Rechnungen zu Grunde legt. Unsere Anstalten nehmen ihn gewöhnlich zu 5 pCt., also wohl bedeutend zu groß an, da dieser Zins schon jetzt, und wahrscheinlich eben so in der Zukunft, sich nicht verbürgen läßt. Die englischen Institute rechnen gewöhnlich zu 4 pCt. und viele selbst zu einem noch geringern Zinsfuß. Da dieser Fuß von so vielen Umständen abhängt, über welche der Einzelne in unseren bürgerlichen Gesellschaften nicht nach Gutdünken verfügen kann, so fordert es die Vorsicht und die so wichtige Erhaltung der Anstalt, sich von den Schwankungen desselben so unabhängig als möglich zu machen, d. h. ihn so klein als möglich zu setzen. Auch hier wird ein aus dieser Vorsicht entstehender Vortheil der Casse, gehörig unter die Mitglieder vertheilt, einem Deficit derselben weit vorzuziehen seyn. Wie wichtig aber diese Rücksicht sei, wird aus folgenden Beispielen klar werden.

Um eine Lebensrente von jährlich 500 fl. zu erhalten, muß ein 30jähriger Mann 6677 fl. in die Casse erlegen, wenn diese zu 5 pCt. rechnet, und 8622 fl., also 1945 fl. mehr, wenn sie zu 3 pCt. rechnet. Um seiner Familie bei seinem Tode eine einmal zu zahlende Erbactie von 1000 fl. zu hinterlassen, muß ein 30jähriger Mann 294 fl. als Antrittsgeld in die Casse entrichten, wenn diese zu 5 pCt. rechnet, und 469, also 175 fl. mehr, wenn sie zu 3 pCt. rechnet. Ein 30jähriger Mann will seiner Frau von 20 Jahren eine Witwenpension von 500 ver-

sichern. Dazu gehört das Antrittsgeld von 1621 fl., wenn die Casse zu 5 pCt. und das Antrittsgeld von 2657 fl., also volle 1036 fl. mehr, wenn die Casse zu 3 pCt. rechnet. Man sieht daraus, wie groß der Schade der Casse werden kann, wenn sie ihren Zinsfuß nicht mit der größten Umsicht festgesetzt hat.

Gewöhnlich rechnen diese Institute nicht bloß nach einfachen, sondern nach den sogenannten Zinseszinsen. Diese sind wohl sonst für den gemeinen Verkehr untersagt und die Ursachen dieses Verbots sind bekannt genug, um hier keiner Erläuterung zu bedürfen. Allein sobald diese Ursachen, wie es hier der Fall ist, aufhören, sobald nämlich weder der Untergang, noch auch irgend eine Bevortheilung des Schuldners dadurch erzeugt werden kann, sobald fällt auch die Unrechtmäßigkeit der Zinseszinsen und sonach ihre Untersagung weg. Aus denselben Gründen waren die Zinseszinsen bei Curatelen, Tutelen u. s. w. immer erlaubt. Da überhaupt die durch alle billigen Mittel zu erreichende Sicherstellung der Casse die wichtigste Rücksicht ist, so muß man ihr auch alle diejenigen gerechten Vortheile gewähren, welche zu diesem Zwecke führen.

Man nimmt bei diesen Rechnungen gewöhnlich an, daß die Zinsen erst am Ende eines jeden ganzen Jahres zu dem Capital geschlagen werden. Man könnte aber auch, ob schon weniger einfach für die Rechnung und weniger übereinstimmend mit der practischen Ausführbarkeit, voraussetzen, daß die Zinsen jeden Augenblick zu dem Capital geschlagen werden, wodurch daher dieses Capital noch schneller vermehrt werden würde, als dieses durch die Hinzufügung der bloß jährlichen Zinsen geschieht *).

*) Sei A das gegenwärtig angelegte Capital und r der Zinsfuß, also z. B. $r = 1.05$ oder $r = 1.04$, wenn das Capital zu 5 pCt. oder zu 4 pCt. angelegt wird. Rechnet man bloß nach einfachen Zinsen, so wird dieses Capital A nach t Jahren gleich $A' = A + At(r - 1)$ seyn. Rechnet man aber nach Zinseszinsen, die am Ende eines jeden Jahres zu den Capital ge-

Die zahlreichen in England bestehenden Institute erfreuen sich größten Theils, selbst nach einer Dauer von fünfzig, hundert und mehr Jahren, eines glücklichen Gedeihens, und es

schlagen und mit ihm wieder verzinst werden, so wird dieses Capital A nach t Jahren gleich $A'' = A \cdot r^t$ seyn.

Der Unterschied zwischen beiden Ausdrücken ist

$$A'' - A' = \frac{A t (t-1)}{1 \cdot 2} (r-1)^2 \cdot \left[1 + \frac{t-2}{3} (r-1) \right. \\ \left. + \frac{t-2 \cdot t-5}{3 \cdot 4} (r-1)^2 + \dots \right]$$

Rechnet man endlich nach solchen Zinseszinsen, die jeden Augenblick zu dem Capital geschlagen werden, so hat man, wenn x das Capital und dt das Element der Zeit bezeichnet,

$$\frac{1}{r-1} : x dt = 1 : dx$$

$$\text{oder } \frac{dx}{x} = (r-1) dt, \text{ wovon der Integral ist}$$

$$\log. \text{ nat. } x = (r-1) t + \text{Const.}$$

Ist daher das ursprüngliche Capital gleich A für $t = 0$, so ist $\text{Const.} = \log. \text{ nat. } A$ und daher $\log. \text{ nat. } \frac{x}{A}$

$= (r-1) t$, oder wenn man diesen gesuchten Werth des Capitals nach t Jahren durch A''' bezeichnet, und die Briggs'schen Logarithmen nimmt

$$\text{Log. brig. } \frac{A'''}{A} = 0.4342945 (r-1) t \dots$$

also auch, wenn e die Basis der natürlichen Logarithmen ist $A''' = A \cdot e^{(r-1)t}$ und daher

$$A''' - A' = \frac{A \cdot t^2 (r-1)^2}{2} \left[1 + \frac{t(r-1)}{3} + \frac{t^2(r-1)^2}{3 \cdot 4} + \dots \right]$$

Setzt man $A = 100$ und $r = 1.05$ so findet man nach diesen Ausdrücken

t	A'	A''	A'''
1 Jahr . . .	105 . . .	105.00 . . .	105.13
2	110 . . .	110.25 . . .	110.52
3	115 . . .	115.76 . . .	116.18
10	150 . . .	162.89 . . .	164.87 u. f. w.

wird daher denjenigen, welche diese wohlthätigen Anstalten auch bei uns einführen wollen, zu rathen seyn, sich in ihren Einrichtungen derselben so nahe als möglich an jene anzuschließen und eigenen Einfällen und der Lust zu Neuerungen nicht so unbedingt nachzugeben, wie es leider nur zu oft schon geschehen ist. Zuerst muß man Kenntnisse und Erfahrungen sammeln, und ehe diese gesammelt und gehörig verarbeitet sind, sich bescheiden an diejenigen halten, welche diese Kenntnisse bereits erworben haben und von denen wir lernen sollen, statt sie meistern zu wollen. Der practische Blick jenes Inselvolkes hat es schon längst erkannt, lange bevor wir von der Existenz solcher Institute auch nur träumen konnten, daß man bei ihrer Organisation vorzüglich auf die Erhaltung der Anstalt selbst sehen und daher alle der Billigkeit gemäße Mittel anwenden müsse, welche zu diesem Zwecke führen. Eine große Menge von Einrichtungen, die sie aufgenommen haben, sind alle auf dieses wichtige Ziel gerichtet. Dahin gehört, daß die Sterblichkeit der von ihnen angenommenen Mortalitätstabellen größer ist, als sie in solchen gewählten Gesellschaften gefunden werden; daß im Gegentheile der Zinsfuß kleiner ist, als er im gewöhnlichen Verkehr statt hat; daß nur solche Mitglieder eintreten können, welche durch ihre ärztlichen Gesundheitszeugnisse ein längeres Leben verbürgen; daß die größeren Gefahren ausgesetzten Individuen ausgeschlossen werden, u. dgl. Hieher gehört auch die Befreiung dieser Anstalten von Concursen und andern richterlichen Verfügungen; die sogenannten Probejahre, die Ausschließung der Witwen während ihrer zweiten Ehe und mehrere andere Vorkehrungen, welche, obschon man manches gegen sie einwenden kann, doch nicht für ungerecht gelten können, da sie den Mitgliedern bei ihrem Eintritte bekannt gemacht und ihrer freien Annahme unterworfen werden. Es wird daher zweckmäßig seyn, sie auch bei uns, wenigstens so lange beizubehalten, bis uns eigene und bewährte Erfahrungen bessere Mittel zur Erhaltung des Ganzen an die Hand geben werden.

Sollte durch diese Mittel der Casse ein größerer Vortheil

erwachsen, als sie Anfangs mit Sicherheit erwarten konnte, so wird die Gesellschaft keinen Grund zur Klage haben, sondern vielmehr zufrieden seyn, wenn der Ueberschuß der Casse von Zeit zu Zeit unter dieselbe nach billigen Grundsätzen vertheilt wird. Diese Einrichtung ist in mehreren Instituten Englands sogar als stehende Norm angenommen. Die Equitable Society z. B. vertheilt alle zehn Jahre zwei Drittheile ihres Gewinns unter ihre Mitglieder und behält das letzte Drittel zur Deckung für unvorhergesehene Fälle zurück. Andere benützen diese Ueberschüsse, um allmählig zu kleineren Leistungen der Mitglieder, oder zu größeren Pensionen überzugehen, indem sie gleichsam bei jedem ihrer Schritte den Weg sondiren, ehe sie ihn zu betreten wagen. In einer Unternehmung, die auf das Schicksal so vieler rechtlichen Familien unmittelbaren Einfluß hat, kann man die Umsicht nicht leicht zu weit treiben. Daher ist auch bei einigen dieser Gesellschaften jene Maxime der Vertheilung gleichsam zum Grundgesetze erhoben, indem sie, wie z. B. unsere Feueranstalten, ganz auf das Princip der gegenseitigen Versicherung gegründet sind. In diesen Gesellschaften trägt jedes Mitglied den, nach den Verhältnissen seines mit der Anstalt eingegangenen Vertrags, jährlich auf ihn kommenden Theil des Schadens der ganzen Anstalt, und erhält dafür die Versicherung, daß ihm auch sein eigener Verlust, wenn er ihn treffen sollte, gleichmäßig durch alle andern getragen werden wird.

Diese Anstalten Englands haben sehr beträchtliche Capitalien in ihren Cassen niedergelegt und bloß diejenigen, welche in London errichtet sind, gebieten über eine Summe von mehr als 160 Millionen Gulden Conv. Münze, wie Babbage in seinem bekannten Werke gezeigt hat, der die Capitalien der einzelnen Gesellschaften sammelte. Die Albion Society, der Globe, European und British Commercial haben jede 10 Millionen, die Palladium Society und der Guardian 20 Millionen, die Alliance hat allein 50 Millionen u. s. f. Welch ein Volk, das solche Summen zusammen trägt, um die Zukunft

und die Sicherheit seiner Familien zu verbürgen! Wie weit stehen wir noch hinter ihm zurück mit unseren ärmlichen, kleinstädtischen Privatanstalten, die sich nie zu einer bedeutenden Höhe emporschwingen können, die gleich nach ihrer Geburt schon stehen und wenige Jahre darnach eine nach der anderen wieder zu Grunde gehen.

Und warum erhalten sich jene so lange? Warum gedeihen sie so kräftig? — Abgesehen von ihrer zweckmäßigen Einrichtung, ohne welche eine Unternehmung dieser Art nie lange bestehen kann; abgesehen von einer richtigen Berechnung, die sich gleichsam von selbst versteht; abgesehen endlich von der ganzen auf Erfahrung gegründeten, rein practischen Tendenz dieser Institute Englands, besitzen sie noch Etwas, das ihnen eigenthümlich ist und das den unsrigen beinahe durchaus fehlt, und dieß ist — die Oeffentlichkeit. Nur sie gewährt jene Sicherheit und jenes gränzenlose Vertrauen, welches eine Privatunternehmung dieser Art bis zu jener Höhe fördern kann, auf der wir sie in jenem, unter dieser Beziehung, ohne Zweifel einzigen und glücklichen Lande erblicken. Nach einem Grundgesetze der Gesellschaft Palladium, müssen alle Rechnungen der Casse und alle Beschlüsse des Ausschusses umständlich und mit allen ihren Belegen jährlich vor jedem Mitgliede offen auf den Tisch der Anstalt gelegt werden. Aehnlichen Verfügungen haben sich die meisten andern unterworfen. Dadurch wird also jedes Mitglied in den Stand gesetzt, selbst zu untersuchen, wie man mit seinem Gelde umgegangen ist, und was man zum Besten der Gesellschaft in jedem Jahre gethan hat. Das Publicum lernt seine Leute kennen, lernt den Geschickten und Thätigen von dem Trägen und Unfähigen unterscheiden, und bleibt immer in der vollen Kenntniß seiner Unternehmung. Veruntreuungen, falsche Berichte, Fehler jeder Art, und die daraus nur zu häufig entspringenden Bemühungen, sie zu bedecken und zu bemänteln — alle diese und tausend andere kleinere und größere Uebel, die andere Institute zu Grunde richten, können dort gar nicht aufkommen, da sie sogleich in ihrem Beginnen ent-

deckt und, wenn alle anderen Mittel fehlschlagen, durch die dazu geeigneten Mittel verfolgt werden können. Durch diese, und nur durch diese Einrichtung konnten sich diese Institute jenes ungemessenen Vertrauens und jenen glänzenden Fortgang erwerben, der jetzt der Gegenstand des gerechten Stolzes dieses Landes und der Bewunderung für das Ausland ist. Nur diese Öffentlichkeit kann eine vollkommene Gewähr gegen Mißbräuche und Irrthümer jeder Art geben, die sich in solche Institute so gern einschleichen und die auf keine andere Weise mit Sicherheit davon zu entfernen sind.

Wie weit sind unsere Versorgungsanstalten auch in dieser Beziehung noch von jenen entfernt. Welche Sicherheit haben wir, daß wir, der glänzendsten Versprechungen unserer Ausschüsse ungeachtet, nicht vielleicht schon in dem nächsten Jahre zu Grunde gehen werden? Haben wir nicht schon Beispiele genug von so traurigen Erscheinungen? Und welche Mittel hat man, ihnen wenigstens in der Zukunft zu begegnen? — Wir müssen uns der Weisheit unserer Ausschüsse überlassen und in Geduld abwarten, was sie über uns verfügen wollen. Denn die sogenannten Rechnungslegungen, mit welchen sie uns jährlich auf einigen Blättern zu beschenken pflegen, wird doch wohl Niemand für eine sichere Bürgschaft halten wollen, da keiner aus ihnen klug werden, da keiner aus ihnen den wahren, guten oder schlechten, Zustand des Instituts, auch nur mit einiger Verlässlichkeit erfahren kann, und da es ganz eben so viel wäre, wenn sie diese Rechnungslegungen nur immer für sich behalten, oder auch gar nicht verfaßt hätten, weil weder sie, noch wir, daraus die wahre Beschaffenheit des Instituts kennen lernen.

Diese öffentlichen Rechnungslegungen sollen nämlich nicht, wie es gewöhnlich geschieht, bloße allgemeine Angaben enthalten, aus welchen Niemand klug werden kann, sondern sie sollen den wahren Zustand des Instituts und das richtige Verhältniß seines Vermögens und seiner Schuld, kurz, eine sogenannte Bilanz der Cassé enthalten und diese offen und ehrlich

mittheilen. Diese Bilanz soll auf der einen Seite den Vorrath des baren Geldes und den gegenwärtigen Werth aller noch künftigen Beiträge der bereits bestehenden Mitglieder, und auf der andern Seite den gegenwärtigen Werth aller bereits bestehenden, so wie auch den aller noch zu erwartenden Pensionen angeben. Dann wird man mit einem Blicke sehen, daß z. B. das Vermögen der Casse nur drei Vierteltheile oder nur die Hälfte der Schuld derselben betrage, und daß daher eine schleunige Aenderung nöthig ist, wenn das Institut nicht zu Grunde gehen soll. Eine solche Bilanz sollte in jedem guten Institute wenigstens alle fünf Jahre vorgenommen und allen Mitgliedern öffentlich vorgelegt werden.

Ueberhaupt aber kann man bei allen Privatanstalten, denn nur von diesen ist hier die Rede, auf Oeffentlichkeit in den Verhandlungen nicht genug dringen, da dieses als das einzige Palladium gegen alle Unfälle betrachtet werden muß, die ein Institut treffen können. Die Mitglieder legen ihre theuersten Interessen in dem Schooße des Instituts nieder; sie vertrauen ihm die Sorge für ihr Liebstes, was sie auf Erden haben; sie versagen sich selbst, so lange sie leben, so viele erlaubte Genüsse, sie leiden vielleicht selbst Mangel und sparen mühsam und Jahre lang unter Arbeit und Beschwerden, um nur ihre Angehörigen von dem Drucke der Armuth zu befreien; sie bringen endlich ihr Letztes hin, um es in die Hände der Witwen- und Waisenväter ihres Landes niederzulegen — und sie sollten kein Recht haben, ihre Mitbürger zu fragen, was sie mit ihrem Gelde gethan haben; sie sollten sich nicht durch ihre eigene Ansicht überzeugen dürfen, ob ihr Eigenthum, ihr mühsam erworbenes und Jahre lang zusammen gespartes Vermögen gut verwaltet oder leichtsinnig verschleudert wird? Sie sollten sich nicht unterrichten, sich also auch nicht beklagen können, wenn Unwissenheit, Trägheit, Eigennutz oder, wie es gewöhnlich der Fall ist, falsche Scham, vergangene Fehler zu gestehen, das Institut vor der Zeit zu Grunde richten und so viele Witwen und Waisen um ihre letzte gerechte Hoffnung berauben und in Noth und Verzweiflung

stürzen? — Wackere und umsichtige Vorsteher dieser Institute können, nicht bloß zum Besten der Anstalt, sondern ihres eigenen Vortheiles willen, diese Oeffentlichkeit ihrer Verhandlungen selbst nicht anders als wünschenswerth finden. Denn so wie sie die beste Bürgschaft für den guten Fortgang des Instituts ist, eben so ist sie auch zugleich das beste Mittel, diese Vorsteher vor Irrthümern und unrichtigen Ansichten zu bewahren und das Vertrauen des Publicums, das ihnen so nothwendig ist, aufrecht zu erhalten: lauter Dinge, an denen braven und vernünftigen Männern, und nur solche sollen sich zu Witwen- und Waisenvätern des Landes ernennen lassen, alles gelegen seyn muß. Jene Oeffentlichkeit also, die das Licht nicht scheut, sondern es vielmehr aussucht, jene gerade und biedere Redlichkeit soll in allen öffentlichen Mittheilungen, und selbst in den besonderen Sitzungen des Ausschusses vorherrschen. Warum sollten auch diese Sitzungen nicht öffentlich und jedem Mitgliede der Gesellschaft, nicht als Stimmgeber, aber doch als Zeuge und Zuhörer, zugänglich seyn? Wenn die Vorsteher der Anstalt nur solche Vorschläge machen, die wahrhaft zum Besten des Ganzen beitragen, warum sollen sie sich damit in Dunkelheit zurückziehen? Warum nicht lieber öffentlich den Dank ansprechen, den jedes Mitglied, das ihre Einsicht und ihren Eifer zu erkennen Gelegenheit hat, ihnen auch gern zollen wird? Welches auch diese Einsicht und Absicht eines Vorstehers seyn mag: seine Scheu vor der Oeffentlichkeit, sein Zurückziehen ins Dunkle! erregt Verdacht und nicht ungerechten Verdacht, da Wahrheit und gute Absicht, ihrer Natur nach, immer das Licht liebt. Es ist wenigstens ein Beweis von Kleinmuth, wenn nicht von andern noch viel verwerflicheren Eigenschaften, wenn Männer dieser Art jede öffentliche Beurtheilung ihrer Einrichtungen und Vorschläge zu hintertreiben oder gänzlich zu unterdrücken suchen. Sie sollten vielmehr, wenn es ihnen in der That um das Gedeihen der guten Sache zu thun ist, jeden, der was Gutes zu sagen weiß, auffordern, seine Vorschläge und Verbesserungen eben so offen und ehrlich mit-

zutheilen, wie sie selbst es zu thun verpflichtet sind. Welche Gründe kann der zur Verheimlichung haben, der mit sich und mit den andern aufrichtig zu Werke geht und sich nur seines besten Vorsatzes bewußt ist. Etwa den Tadel? — Der ungegründete schmerzt nicht und kann ja wieder getadelt, d. h. widerlegt werden: der gegründete aber kann demjenigen nur willkommen seyn, der es, nicht mit seiner kleinlichen Eitelkeit, sondern mit der guten Sache, mit der Sache der leidenden Menschheit, wahrhaft redlich meint, und der in der That, gleichviel, ob durch sich oder durch andere, dazu beitragen will, daß diese wichtigen und wohlthätigen Anstalten von allen Seiten beleuchtet und erörtert, und ihrer jedem Menschenfreunde so wünschenswerthen Vervollkommenung, immer näher geführt werden mögen, was, ich wiederhole es, nur auf diesem und auf keinem andern Wege geschehen kann.

Diesen wichtigen Zweck zu erreichen, muß man gleich bei der ersten Organisation solche Einrichtungen treffen, daß zu den Vorstehern derselben nur einsichtsvolle Männer und von bewährter Rechtlichkeit gewählt werden können. Es ist aber nicht genug, nur kenntnißreiche Leute überhaupt, etwa große Juristen oder bedeutende Gelehrte u. dgl. zu nehmen, sondern solche müssen gewählt werden, welche von dem Gegenstande, um den es sich hier handelt, die nöthigen Einsichten haben, welche die innere Einrichtung solcher Institute kennen und mit dem Geschäftsgange derselben vertraut sind. Denn nur von solchen Männern können große Vortheile für das Institut erwartet werden; nur sie können das Vertrauen des Publicums erhalten und bewahren und dadurch die Anstalt selbst ihrem Zwecke immer näher führen. Es würde selbst gut seyn, die Vorsteher solcher Gesellschaften, da ihnen so große und so heilige Summen, wie Witwen- und Waisengelder sind, anvertraut werden, in gewisser Beziehung für die Erfüllung ihrer Pflichten verantwortlich zu machen, wodurch man wenigstens die Zudringlichkeit vieler unberufener Gründer und Projectmacher ent-

fernen könnte, die ohne Kenntniß der Sache und nur aufs Gerathewohl ihre Experimente machen wollen.

Man kann es immerhin zugeben, daß die meisten dieser sogenannten Gründer von Versorgungsanstalten recht gute und wohlmeinende Leute waren, obschon es auch nicht, *exempla odiosa*, an leichtfertigen und selbst eigensüchtigen Menschen gefehlt hat, die nur ihre Eitelkeit oder ihren persönlichen Vortheil im Auge hatten, und keinen Anstand nahmen, diesem elenden Gößen die größten Opfer, versteht sich, mit fremdem Gelde, zu bringen. Aber selbst mit diesen gutmüthigen Menschen, wenn es ihnen an Kenntniß und Erfahrung fehlt, fährt ein Institut oft um nichts besser, als mit jenen, denen es sogar an gutem Willen fehlt. Viele von ihnen werden durch ihre Gutmüthigkeit selbst verführt, Einrichtungen zu treffen, die, nach ihrem Wunsche, das Glück der Anstalt befördern sollen, aber in der That den Ruin derselben herbeiführen. Wenn sie dann später die unglücklichen Folgen ihrer Einfälle bemerken, so suchen sie dieselben, nach Art aller Schwächlinge, so lange zu bedecken und zu verschleiern, bis das Uebel ganz unheilbar wird. Nicht selten sieht man auch diese gutmüthigen Leute, wie sie ihre anfänglich nur unüberlegten Streiche, wenn sie einmal ins Gedränge kommen, auch wohl in der Noth durch wahrhaft böse Streiche wieder unschädlich machen oder doch so lange als möglich der allgemeinen Kenntniß entziehen wollen. Daß aber dann alles ohne Rettung verloren gehen muß, ist für sich klar. Auch davon ließen sich leider Beispiele anführen, wenn es nicht besser wäre, solche Dinge einer gänzlichen Vergessenheit zu übergeben.

Man sieht daraus, wie viel daran gelegen ist, wahrhaft gute und taugliche Vorsteher zu erhalten. Auch hier, und hier besonders, würde die oben gerühmte Oeffentlichkeit der Verhandlungen ihre guten Dienste thun. Ich habe selbst gar manchen von diesen sogenannten Vorstehern, Gründern und Leitern von Versorgungsanstalten gekannt, die, wohl sonst sehr ehrenwerthe Männer, aber in diesem Fache selbst, dem sie vorstan-

den, die größten Ignoranten waren und nicht einmal die ersten Elemente derselben kannten. Die meisten von ihnen hatten weder Kraft, noch Zeit, noch selbst den Willen, diesen Gegenstand näher zu untersuchen. Da nun, nach der gewöhnlichen Einrichtung dieser Institute, alle Beschlüsse des Ausschusses bloß durch die beliebte Stimmenmehrheit entschieden werden, so kann man leicht errathen, was für heilsame Dinge da öfter herauskommen müssen. Dazu kommt noch, daß diese Herren vom Ausschusse gewöhnlich selbst Mitglieder der Gesellschaft sind, und daher, bei ihren Beschlüssen, ihr eigenes liebes Ich nicht gern hintansetzen. Aus diesem löblichen Grunde entspringen dann die vielen Verordnungen und die sogenannten Verbesserungen, die gewöhnlich nur den älteren Mitgliedern, zu denen sie meistens selbst gehören, zu Gute kommen und die dafür desto drückender auf den jüngern Mitgliedern lasten, wovon sich wieder gar manches schöne Geschichtchen erzählen ließe, wenn es mir hier darum zu thun wäre, die Fehler Anderer aufzudecken, und nicht vielmehr, sie wenigstens in der Zukunft zu vermeiden. Der gewöhnliche Wahlspruch dieser Herren ist: erstens so wenig als möglich zu verlieren, und zweitens so viel als möglich für sich selbst zu gewinnen, ohne sich dabei um alle Anderen zu kümmern.

Es ist schwer zu sagen, wie weit oft die Verblendung dieser Menschen geht und mit welchen sonderbaren Trugschlüssen sie sich selbst hinhalten und sogar, wenn sie schon mitten im Unglücke sind, noch zu ihren schlechten Einfällen Glück wünschen. — Der eine tröstet sich damit, daß seine Gesellschaft recht zahlreich ist, und daß schon in den ersten Jahren bereits mehrere Tausende von Mitgliedern beigetreten sind. Allein er bedenkt nicht, daß dieß nicht immer so fortgehen wird und daß, wenn die Anstalt selbst schlecht ist, nur desto mehr Getäuschte und Unglückliche entstehen, je mehr sie Mitglieder aufgenommen hat. — Der andere wünscht sich Glück, daß die Casse bereits ein so großes Vermögen an Antrittsgeldern zusammen gebracht

hat. Er scheint diese Summe als den reinen Profit der Casse anzusehen und zu glauben, daß bei einem so gewaltigen Gelde immer Wohlstand und Ueberfluß vorhanden seyn müsse. Allein er bedenkt nicht, daß dieses Capital der Casse nur anvertraut worden ist, um künftige Forderungen damit zu decken, um die versprochenen Pensionen zu bezahlen und daß, je größer dieses Capital ist, desto größer auch die Summe jener Pensionen seyn wird. Er bedenkt nicht, daß eine wohl eingerichtete Versorgungsgesellschaft eigentlich gar kein eigenes Vermögen, keinen Profit der Casse haben darf, sondern daß die Einnahme immer der Ausgabe derselben vollkommen gleich seyn soll. Alle diese und ähnliche Selbsttäuschungen zeugen bloß von der Unkenntniß des Gegenstandes, und so angenehm sie manchen anfangs dünken mögen, so bitter und schmerzhaft werden sie gewöhnlich schon nach einigen Jahren, wenn einmal der Zulauf der neuen Mitglieder abnimmt und dafür die Anzahl der Witwen mit jedem Tage wächst.

Es sei mir erlaubt, hier noch einige jener Fehler kurz zu berühren, die man besonders in den neueren Zeiten und bei unseren Versorgungsanstalten zu wenig berücksichtigt hat, und denen man mit Recht einen großen Theil der Unfälle zuschreiben muß, welche diese Anstalten getroffen haben.

Die meisten derselben haben den ersten Mitgliedern, oder den sogenannten Gründern der Gesellschaft, oft sehr bedeutende Vorrechte vor den später Eintretenden zugestanden. Dieß geschah in der Absicht, so bald als möglich eine große Anzahl von Mitgliedern zusammen zubringen, was allerdings wünschenswerth, aber doch nur eine untergeordnete Sache ist, die der Hauptsache, der zweckmäßigen Einrichtung und der Dauer der Anstalt, nachstehen muß. In einer solchen Gesellschaft müssen alle Mitglieder ohne Unterschied gleich behandelt, und keines darf auf Kosten eines andern bevorthelt werden. Wo dieses Princip nicht beachtet ist, wird das Wesen, das innere Leben der Gesellschaft angegriffen und ihre, frühere oder spätere Auflösung herbeigeführt. »Diese unzeitige Barmherzig-

keit oder diese häßliche Parteilichkeit gegen die ersten Interessenten einer Versorgungsanstalt, »sagt Baumann in seiner Ausgabe des bekannten Süßmiltch'schen Werkes,« ist eine wahre Ungerechtigkeit gegen alle übrigen Mitglieder, weil sie den letztern entweder einen höheren Beitrag auflegt oder ihre Pensionen herabsetzt. Wenn die Frage von der Fortdauer einer solchen Stiftung aufgeworfen wird, so können die Vortheile einiger Wenigen, die man, aus was immer für Absichten, gern begünstigen möchte, durchaus in keine Betrachtung kommen und sie sollen und müssen dem Ganzen nachstehen.« — Dessenungeachtet findet man diese verderbliche Einrichtung beinahe in allen unsern neueren Anstalten.

Daß eine große Anzahl von Mitgliedern nicht nur wünschenswerth, sondern selbst nothwendig ist, wurde bereits oben erwähnt. Die Mortalitätstabelle sowohl als die Wahrscheinlichkeitsrechnung lassen sich nur auf eine größere Menge von Menschen mit Sicherheit anwenden. Aus diesem Grunde müssen auch alle die mit der Billigkeit übereinstimmenden Mittel, welche die Gesellschaft zahlreich machen, in Bewegung gesetzt werden. Darum ist es auch nachtheilig, solche Institute bloß auf einzelne Städte oder kleinere Provinzen zu beschränken, oder nur für einen gewissen Stand z. B. bloß für die Beamten eines reichen Mannes zu errichten. Aber man darf nie vergessen, daß die große Anzahl der Mitglieder, allein genommen, nicht hinreichend ist, den guten Fortgang eines Instituts zu begründen, wenn dieß gleich von sehr vielen für eines der günstigsten Zeichen gehalten wird. Wo die innere Organisation einer Anstalt, wo die Berechnung derselben fehlerhaft ist, wird man sein Heil in der Menge der Mitglieder vergebens suchen. In den ersten Jahren wird wohl die große Frequenz der Mitglieder das Deficit der Casse zu decken scheinen, aber auch nur scheinen, und diese süße Täuschung wird mit dem Untergange der Gesellschaft enden. Eine Anstalt, in welcher man, wie dieß so oft geschieht, durch ungemessene Versprechungen bloß eine große Anzahl von Mitgliedern an sich zieht, wird diese Zusagen nur

an den ersten Witwen erfüllen, und sie auf Kosten der Uebrig-
gen im Ueberflusse schwelgen lassen, während alle Folgenden
dem Mangel, und, wenn sie sonst kein Vermögen besitzen, dem
Hungertode preisgegeben werden. Eine solche Anstalt wird
nicht sowohl einer wohlthätigen Versorgung, sondern vielmehr
einer schlecht eingerichteten Lotterie zu vergleichen seyn, in
welcher die ersten Ziehungen lauter Treffer, und die leg-
ten lauter Nieten sind, d. h. in welche die ersten Witwen in
prächtigen Carossen fahren und die letzten an dem Bettelstabe
gehen.

Einen andern nur zu gewöhnlichen Fehler begeht man in
der Wahl der sogenannten Protectoren dieser Gesellschaften.
Meistens sind es Männer, durch Ansehen und Reichthum und
durch ihre Stellung im Staate ausgezeichnet, aber wohl
nur selten sind es zugleich Männer, die, ihrer übrigen Ein-
sichten unbeschadet, diesen Gegenstand näher kennen, den sie,
wie ihr Name sagt, beschützen sollen. Diese Mode, denn mehr
ist es nicht, ist sehr zu beklagen, da das Publicum so gern den
Werth einer Unternehmung nach den Namen derer zu schätzen
pflegt, die sich an die Spitze derselben gestellt haben, und da,
durch diesen Schein gelockt, Mancher sich in die Gefahr begibt,
die er, ohne jenen äußern Glanz, vermieden hätte. Wo Män-
ner jener Classe gefunden werden, welche die Einrichtung sol-
cher Anstalten näher kennen, und welche zugleich Zeit und Lust
haben, sich mit ihnen ernsthaft zu beschäftigen, da muß ihr
Beistand allerdings für ein Glück geschätzt werden, das aber
bisher nur wenigen Anstalten zu Theil geworden ist. — Hieher
gehören auch die sogenannten Sanctionen der Statuten dieser
Gesellschaften. Das Publicum setzt darauf einen viel größern
Werth, als es sollte. Es setzt voraus, daß eine Anstalt, weil
sie die Billigung der Regierung erhalten hat, auch sofort eine
gute Anstalt seyn müsse, da sich doch jene Billigung nicht auf
die innere Einrichtung des Instituts, sondern nur auf ihre
Verhältnisse zu den bürgerlichen Gesetzen bezieht. Man sollte
daher die Mitglieder über den eigentlichen Gehalt dieser Dinge

aufklären, damit es in seiner Unwissenheit nicht zu Schaden komme. Sie leben in dem Wahne, daß es nun, weil ein so großer Herr an der Spitze steht oder weil die Obrigkeit ihre Billigung erteilt hat, auch schon mit der Gesellschaft selbst sehr gut stehen müsse, und daß, wenn es etwa einmal schief gehen sollte, jene Herren sich der Sache annehmen, oder wohl gar für sie einstehen werden und was dergleichen mehr ist, wodurch gar Viele sammt ihrem festen Glauben in den Abgrund stürzen, in welchem sie ohne Rettung verloren gehen. Uebrigens sollte, wie mich dünkt, der Staat selbst diese Versorgungsanstalten nicht, wie bisher im Auslande öfter schon geschehen ist, als bloße Privatangelegenheiten betrachten, in welche er sich nicht weiter mischen mag. Sie sind zu wichtig und sie haben auf den Staat selbst, auf die Bevölkerung, auf die Erziehung und auf die Moralität des Volkes einen zu großen Einfluß, als daß sie wie eine bloße unbedeutende Privatsache behandelt werden können. Schon Baumann sagte vor mehr als fünfzig Jahren in dem oben erwähnten Werke: »Es muß gewiß jedem Staate daran gelegen seyn, daß nicht unter dem Vorwande milder Anstalten eigennützige oder bloß für die ersten Stifter vortheilhafte Institute in dem Lande errichtet werden, wodurch in der Folge, zumal wenn sie ins Große gehen, viele hundert, ja tausend Menschen auf eine unverantwortliche Weise um alles Ihrige gebracht werden. Auch ist es nothwendig, daß jeder, der zu solchen Cassen für künftige, erst nach seinem Tode den Seinigen zu gute kommenden Vortheile, viele Jahre lang beitragen soll, für die unverrückte Fortdauer dieser Cassen nicht nur die, oft nicht hinreichende innere Ueberzeugung, sondern auch die erforderliche äußere Sicherheit erhalte.«

Sehr gewöhnlich ist, bei uns wenigstens, die Einrichtung, daß die Beamten solcher Institute ihre Dienste ohne Besoldung verrichten. Dieses stimmt allerdings mit der wohlthätigen Natur dieser Anstalten sehr gut überein, aber nicht mit der Natur der Menschen, wie diese letzten nun einmal, der Erfahrung gemäß, gefunden werden. Man hat leider nur zu oft schon Grund ge-

nug, sich Glück zu wünschen, wenn die Leute die von ihnen geforderten Dienste für eine angemessene Vergütung gut und eifrig verrichten. Ich glaube daher, daß man auch hier, wenigstens diejenigen Beamten, welche mit größeren oder täglich wiederkommenden Geschäfte belastet werden, wie Cassiere, Secretäre, Protocollisten u. s. f. in Besoldung nehmen sollte, während die eigentlichen Mitglieder des Ausschusses, die sich etwa nur alle Monate versammeln, allerdings unbesoldet bleiben können. Die letzteren werden dann besser darauf halten können, daß die ersten die ihnen auferlegten Pflichten und Geschäfte auch treulich erfüllen, während man von einem Unbesoldeten alles nur als Gefälligkeit annehmen und ihm nicht wohl, auch wenn er es verdient, dem Tadel oder einem Verweise bloß stellen kann. In England werden selbst die Beisitzer des Ausschusses bezahlt, und zwar für die Stunde, die sie in der Sitzung zubringen, weil man bemerkte, daß viele derselben allmählich lau werden und sich auch wohl ganz von diesen Versammlungen zurückziehen.

Dafür sind wir bisher noch von einer anderen Sitte frei geblieben, die in England leider beinahe allgemein herrscht. Ich meine die sogenannten Zubringer, welche dort jedes Institut in großer Anzahl hält, und wodurch sie die Mitglieder anlockt, in die Anstalt zu treten. Der Mäkler erhält dann von jedem Mitgliede, welches er aufgebracht hat, einen Theil der von ihm in die Casse gelegten Summe. In London gibt es viele Menschen, die bloß von diesem Geschäfte leben. Es ist für sich klar, daß gerade die schlechtesten Comptoire die meisten Zubringer halten, weil diese sie am meisten brauchen und am besten bezahlen können. Aber nicht bloß die schlechten, auch die besten Gesellschaften dieser Art machen diese Umtriebe mit und müssen sie wohl mitmachen, weil sie sonst, wenn sie allein diese Mittel verschmähen wollten, gegen alle andern im Nachtheil stehen würden.

Eine andere Einrichtung im Gegentheile, die in England allgemein angenommen und bei uns noch beinahe ganz unbekannt ist, verdient Nachahmung. Bei uns werden nämlich die

Pensionen gewöhnlich in Classen getheilt und diese Classen sind oft sehr hoch, da sie jährliche Pensionen zu drei-, ja zu fünf- und sechshundert Gulden enthalten. Nur wenige Menschen sind im Stande, die großen Beiträge zu leisten, welche nach einer richtigen Berechnung für so bedeutende Versicherungen erlegt werden müssen. In England kennt man diese Classen nicht, sondern man hat bloß kleine Renten von 20 bis 50 Gulden. Der Wohlhabende kann sich mehrere derselben kaufen, während der Aermere mit einer oder mit zweien zufrieden ist. Auch kann der Letztere später, wenn ihm die Umstände günstiger werden, wieder neue Renten kaufen und so das künftige Schicksal seiner Familie allmählich verbessern. Diese Einrichtung erleichtert vielen Mitgliedern den Eintritt und trägt sehr zu der großen Frequenz derselben bei, die, wie bereits oben gesagt worden ist, immer sehr wünschenswerth bleibt.

Die sogenannten *Probejahre* scheinen mir überflüssig und in vielen Fällen selbst unzweckmäßig. Sie können nur wenig nützen, da nach den geforderten ärztlichen Zeugnissen die meisten Mitglieder bei ihrem Eintritte gesund seyn und ein längeres Leben versprechen sollen, also doch wahrscheinlich die ersten zwei oder drei Jahre überleben werden. Sie sind aber auch unzweckmäßig, da durch sie viele Mitglieder von dem Eintritte abgehalten werden. Wo endlich, wie es gewöhnlich geschieht, nicht zugleich in der Berechnung der Pension darauf Rücksicht genommen worden ist, sind sie auch ungerecht, da sie dann eine wahre Bevortheilung der Mitglieder zum Besten der Casse enthalten. Es gibt Institute, in welchen, bloß durch diese Einführung der Probejahre, gegen ein Drittheil der entstandenen Witwen von der Pension ausgeschlossen wurden. Es scheint unbillig und selbst grausam, so viele Witwen, nicht nur um ihre Versorgung, sondern selbst um die ganze Einlage ihres Mannes zu bringen, bloß aus der Ursache, weil der Letztere nicht die ersten drei oder fünf Institutsjahre überleben konnte. Endlich wirkt diese Verfügung sehr ungleich auf die verschiedenen Altersclassen der Mitglieder. Ein Mann von 30 Jahren

mit einer Frau von 40 verliert, wenn er vor dem Ende der Probejahre stirbt, seine Pension z. B. von 600 fl. ganz eben so, wie ein Mann von 60 mit einer Frau von 30 Jahren. Allein der Erste verliert noch überdieß sein Antrittsgeld von 1190 fl. und der Zweite das seinige von 3850 fl., also dieser um volle 2660 fl. mehr, als jener, obschon für den älteren Mann die Wahrscheinlichkeit, vor dem Ende der Probejahre zu sterben, viel größer ist, als für den jüngeren. Es wird daher am besten seyn, diese Beschränkungen künftig ganz wegzulassen.

Nur zu gewöhnlich sind ferner auch bei uns die Vorbehalte, welche sich der Ausschuss schon in der Anlage der Statuten der Gesellschaft für sich und seine Vortheile auszumachen pflegt. Die Einen wollen sich von den bestehenden Gesetzen des Landes unabhängig machen und den Mitgliedern, bei ihren Beschwerden, keinen Rechtsweg erlauben; die Andern wollen die Erklärung aller zweifelhaften Ausdrücke in den Statuten nur von dem Ausschusse ausgehen lassen; wieder Andere behalten sich die von den übrigen Mitglieder unbestreitbare Macht zu Aenderungen der Statuten in dringenden Fällen vor; einige sichern sich sogar die Befugniß, im Falle der Noth sogleich verbindliche Provisorien eintreten zu lassen und was dergleichen künstliche Restriktionen mehr sind, die alle nichts taugen und die nur auf das Vertrauen des Publicums gegen die Anstalt sehr nachtheilig einwirken. Wer schon in allem Anfange auf solche Mittel und Auswege denkt, ist seiner Sache nicht sicher, und verräth eben so wenig Kenntnisse, als guten Willen. Diese Vorbehalte sind gewöhnlich nur die Vorläufer von Nachzahlungen oder von Herabsetzungen der Pensionen, und dadurch von dem Ruin der Anstalt. Sie verkündigen, daß es derselben an einer richtigen Rechnung, d. h. an der Basis fehlt, ohne welche kein Institut dieser Art bestehen kann. Wenn später, wider alles Erwarten, solche Fälle eintreten, wo Aenderungen in der ersten Anlage nothwendig werden, so müssen diese offen und ehrlich den sämmtlichen Mitgliedern vorgelegt werden und ihre Ein-

führung in die Gesellschaft soll, nicht von der vindicirten oder erschlichenen Macht des Ausschusses, sondern bloß von der freien und ungehinderten Mehrzahl der Stimmen der ganzen Gesellschaft bedingt werden. Der Ausschuß soll nie vergessen, daß er sich nur innerhalb dem Kreise der bestehenden Statuten zu bewegen hat; daß er selbst, ohne die Zustimmung aller, zu irgend einer Aenderung dieser Statuten durchaus nicht befugt seyn kann, und daß er endlich nicht, wie es nur zu oft geschieht, der Herr, sondern nur der Verwalter der ihm von dem Institute anvertrauten Gelder ist, mit denen er nicht nach Gutdünken schalten kann, sondern mit welchen er nach den ihm auferlegten Pflichten verfahren soll.

Manche Institute glauben ihre Sicherheit für die Zukunft durch eine Menge kleinlicher Rücksichten befestigen zu können, die oft nur sehr wenig Werth haben, nicht zum Zweck führen, dem öffentlichen Vertrauen schaden und, da sie meistens keiner genauen Rechnung unterworfen werden können, auch ungerecht sind. Hieher gehört z. B. die Verfügung, daß Witwen, während der Zeit ihrer Wiederverhehlung, von der Pension ausgeschlossen seyn sollen; daß Waisen, wenn sie vor dem Normaljahre eine andere Versorgung erhalten, keine Ansprüche auf die Casse haben u. dgl. Keine Rechnung kann auf solche Ausnahmen Rücksicht nehmen, da man sie nicht vorherzusehen im Stande ist. Die Pensionen werden so berechnet, als ob jene Fälle gar nie eintreten könnten, also müssen sie auch eben so ausgezahlt werden. Hieher gehören auch die Geschenke und Legate, auf welche Manche große Hoffnungen bauen. Man mag sich daran vergnügen, wenn sie kommen, da sie in der That zum Vortheile der Anstalt gehören: aber auf sie im Voraus zählen, die Berechnungen der Anstalt darnach einrichten oder für gegenwärtige oder künftige Unfälle sich damit trösten, und darin Hülfe suchen wollen, würde thöricht seyn, da man sich auf sie nicht verlassen kann.

Daß die Einlage der Mitglieder sowohl, als die Ausgaben der Casse nur in anerkannt guter Münze und zwar beide

in der selben Münze statt haben sollen, ist für sich klar und dürfte hier nicht erst erwähnt werden, wenn nicht einige unserer Institute bereits den Einfall gehabt hätten, Scheidemünze und bloß im Innlande, von tausend Zufällen abhängiges Papiergeld zu ihrer Münze zu erheben. Eine so ganz ohne alle Umsicht gemachte Einrichtung kann allein schon die Anstalt und zwar plötzlich zu Grunde richten.

Ueberhaupt wäre es sehr wünschenswerth, die eigentliche Anlage, die innere Organisation des Institutes so einfach und klar, als möglich, zu machen. Auch darin haben mehrere unserer Versorgungsanstalten gefehlt. Es gibt eine derselben, die, von der Noth gezwungen, eine Umarbeitung ihrer Statuten vorgenommen hat. Allein der Prospectus, den sie darüber dem Publicum vorlegte, ist so complicirt, so verworren und mit tausend Klauseln so verschanzt, daß nur wenige Leser daraus klug werden können und daß Niemand mit völliger Sicherheit daraus ersehen kann, welches Schicksal seiner harret, wenn er es wagen sollte, sich diesen sonderbaren Witwen- und Waisenvätern auf Gerathewohl in die Arme zu werfen. Solche Erscheinungen sind immer böse Vorzeichen und wer sich vor Schaden hüten will, wird besser thun, davon zu bleiben. Die innere Organisation eines solchen Instituts ist, selbst auf seine einfachsten Formen gebracht, noch immer verwickelt, und von vielen unvorherzusehenden Zufällen abhängig genug, um ihre Verwalter, wenn sie es wahrhaft gut mit der Sache meinen, vollauf zu beschäftigen, ohne sie erst absichtlich und gleichsam muthwillig noch mehr zu verwickeln und mit einer Last von Nebenbedingungen zu überladen, die am Ende nur die Verwirrung größer, und den Untergang des Ganzen unvermeidlich machen.

Noch gibt es einen anderen Fehler, in welche so viele unserer Witweninstitute verfallen sind, obschon er so groß und so offenbar ist, daß man ihn kaum für möglich halten sollte. Es geht nämlich aus der ganzen Anlage, aus der eigentlichen Natur eines solchen Instituts, wie man glauben sollte, für Jedermann klar und deutlich, schon auf dem ersten Blick hervor,

daß diejenige Person, welche in diesem Institute versorgt werden soll, eine bestimmte, von dem Versorger ausdrücklich bezeichnete Person seyn muß, und daß die Versorgung nur auf sie allein anwendbar seyn und daher auf keine andere übertragen werden kann. Wenn also irgend ein Mitglied in ein solches Institut eintritt, um z. B. seiner Frau nach seinem Tode eine Pension zu versichern, so kann damit nur diese, und durchaus keine andere Frau gemeint seyn. Stirbt daher diese Frau noch vor dem Tode ihres Mannes, so hat die Anstalt Niemand mehr zu versorgen, und der Contract, welchen die Casse mit jenem Manne eingegangen hat, ist durch den Tod dieser Frau völlig erloschen. So und nicht anders werden diese Pensionen berechnet, und so und nicht anders können sie auch allein berechnet werden. — Wenn daher dieser Mann nach dem Tode seiner ersten Frau wieder einmal eine zweite nehmen sollte, so kann ihm dieß allerdings unverwehrt seyn, aber das Institut hat davon durchaus keine Kenntniß zu nehmen, da jener Mann nur für seine erste, und keineswegs auch für alle seine andern Frauen eingetreten ist, und auch vernünftiger Weise nicht eintreten konnte. Denn es ist doch Jedermann klar, daß ein Mann viel größere Leistungen an die Casse entrichten müßte, wenn er nicht bloß für seine gegenwärtige, sondern auch noch für seine zweite, ja sogar für seine dritte Frau eine eben so große Pension erhalten wollte, als ein anderer Mann, der bloß für seine gegenwärtige Frau eintritt und nur diese versorgt wissen will. Allein nach welchen Regeln soll die Casse jenem ersten Manne seine größeren Beiträge bestimmen? Weiß sie doch nicht, weiß er selbst doch nicht einmal, ob er seine Frau überleben, und ob er, wenn er sie überlebt, wieder eine andern nehmen werde. Wenn man aber auch dieses gewiß wüßte, so kann man doch wieder nicht voraussehen, ob diese Frau jung oder alt, gesund oder kränklich seyn wird, was doch durchaus zu wissen nöthig ist, weil die Größe der Beiträge des Mannes davon abhängen muß, ob diese zweite Witwe ihn entweder nur wenige oder vielleicht sehr viele Jahre überleben werde.

Da man nun dieses alles nicht weiß und auch nicht wissen kann, so ist man längst dahin übereingekommen, diese Rechnungen nur auf eine Ehe zu entwerfen und die Pension nur für die dem Manne bei seinem Eintritte angetraute Frau zu bestimmen, da man diese, und diese allein ihrem Alter und ihrer Gesundheit nach kennt und daher auf diese Kenntnisse hin auch die Größe der Beiträge genau bestimmen kann.

Unsere Institute aber haben es für besser gefunden, ihre väterliche Vorsorge nicht bloß auf die erste Frau ihrer Mitglieder zu beschränken, sondern sie mit theilnehmender allumfassender Liebe auch auf die zweite und dritte, kurz auf alle folgende Frauen ohne Unterschied auszudehnen. Diese Institute haben also wohl auch, wenn sie gleich die, dieser neuen Einrichtung angemessenen Pensionen nicht mehr genau bestimmen können, doch wenigstens viel geringere Pensionen, als alle andern als gut anerkannten Institute, die nur auf eine einzige Ehe rechnen, eingeführt? — Keinesweges: sie haben vielmehr viel größere Pensionen, als alle anderen, obschon sie ungleich schwerere Lasten übernommen haben. Und die Folge davon? — Ist der unvermeidliche Untergang aller dieser Institute, dem auch die meisten bereits mit schnellen Schritten entgegenzueilen.

Diese sogenannten neuen und nach einem verbesserten Systeme eingerichteten Anstalten schienen mit dieser, doch so sicheren Bürgschaft ihres Ruins noch nicht zufrieden zu seyn, und fanden daher für gut, den Unsinn so weit zu treiben, daß sie die, eigentlich bloß für die erste Frau gekaufte Pension, nicht nur der zweiten und dritten und allen folgenden Frauen huldreich überlassen, sondern daß sie, wenn nun endlich die letzte aller dieser Frauen gestorben seyn wird, deßhalb doch noch nicht zu zahlen aufhören, sondern im Uebermaße ihrer Freigebigkeit, dieselbe Pension auch noch auf die Kinder dieser Frauen und zwar so lange ganz und ungetheilt fortführen wollen, bis das jüngste derselben ein Alter erreicht, wo es zu seiner eigenen Erhaltung der Hülfe des Institutes nicht mehr bedarf. — Es möchte schwer seyn, angemessene Worte für den Leichtsinn,

die Unwissenheit und den gänzlichen Mangel an aller Ueberlegung zu finden, der solchen ganz entsetzlichen Einfällen zu Grunde liegen muß.

Das Vorhergehende betrifft meistens die Witwen- und Waisenanstalten. Es ist kein Zweifel, daß sie zu den sehr wohlthätigen Einrichtungen eines Landes gehören und daß sie daher auch bei keinem Volke fehlen sollen, welches auf Humanität und wahre Bildung Anspruch macht. Allein auch die übrigen Versicherungsarten, die bei uns noch so selten sind, verdienen eine günstige Aufnahme und sie empfehlen sich selbst vor jenen durch eine größere Einfachheit in ihrer Einrichtung und durch mehrere andere Vorzüge, die bisher, wie es scheint, unter uns noch nicht gehörig gewürdigt worden sind.

Einige einfache Betrachtungen werden hinreichen, die großen und überwiegenden Vortheile kennen zu lernen, welche den Eintritt in eine solche Anstalt vor dem bloßen Zusammensparen einer gewissen Summe zu einem bestimmten Zwecke auszeichnen.

Wenn ein Mann jährlich die Summe von A Gulden bei irgend einem Privatmanne auf den Zinsfuß r als Capital niederlegt und auch die dafür erhaltenen Interessen, ohne sie weiter anzulegen, sammelt, so wird er dadurch am Ende von n Jahren in den Besitz von $B = \frac{An}{2} [r(n+1) - (n-1)]$ Gulden gelangen.

Ist z. B. $A = 100$ und $r = 1.05$ so erhält er

nach $n = 10$ Jahren . . .	$B = 1275$ Gulden
20	3050
30	5320
40	8100 u. f. f.

Besser noch wird es seyn, wenn er auch die erhaltenen Interessen wieder auf Zinsen legt, d. h. wenn er seine jährlichen Ersparnisse von A Gulden auf Zinseszinsen anlegt. Er erhält nämlich dann, wie man leicht findet, am Ende des n^{ten}

Jahres die Summe $B' = \frac{Ar(r^n - 1)}{r - 1}$

also wieder für $A = 100$ und $r = 1.05$

nach $n = 10$ Jahren . . . $B' = 1321$ Gulden

20 3472

30 6976

40 12684 u. f. f.

Allein viel vortheilhafter wird er handeln, wenn er dieselbe Summe jährlich in einer Versicherungsanstalt niederlegt. Ein 40jähriger Mann z. B., der jährlich 100 Gulden auf diese Weise in einem Comptoir anlegt, welches seine Zahlungen auch nur zu 4 pCt. annimmt, wird, nach der letzten Columne der Tafel XIII, bei seinem Tode seinen Erben eine Summe von $\frac{(100)(100)}{3.22}$ oder von 3106 Gulden als Capital versichern,

welche diesen Erben zu 5 pCt. ein jährliches Einkommen von 155 fl. geben. Derselbe Mann müßte, nach dem Vorhergehenden, sicher seyn, noch 20 volle Jahre zu leben, um durch bloße einfache Ersparung eine eben so große Summe zusammen zu bringen. Ein 25jähriger Mann, der jährlich 100 fl. in diese Cassé legt, würde bei seinem Tode seinen Nachkommen eine Summe von 4902 fl. als Capital hinterlassen, die denselben jährlich 245 fl. an Interessen geben.

Nehmen wir an, ein 25jähriger Mann habe ein jährliches Einkommen von 2000 fl. Wenn dieses Einkommen, wie z. B. eine Pacht, eine Besoldung u. f. f. nicht auf seine Familie übergeht, und er doch auch diese nach seinem Tode versorgt wissen will, so wird er einen Theil dieser Einkünfte diesem Zwecke widmen müssen. Gesezt, er begnüge sich mit 1500 fl. und gebe jährlich 500 fl. in eine solche Versorgungsanstalt, so wird er dadurch (nach Taf. XIII, letzte Columne) seiner Familie bei seinem Tode eine Summe von 24510 fl. als Capital versichern, von welcher die 5 pCt. Interessen jährlich 1225 fl. betragen. Auf welche andere Weise könnte er wohl mit diesen Ersparnissen seinen Nachkommen eine eben so große Summe und mit derselben Sicherheit hinterlassen? Man bedenke noch, daß ihm diese Summe von 24510 fl., die er durch eine ge-

wöhnliche Ersparung von jährlichen 500 erst in 50 Jahren, die er wahrscheinlich nicht erleben wird, mühsam zusammen bringen würde, nach der Einrichtung des Instituts schon gleich nach dem ersten Jahre seines Eintrittes, wenn ihn der Tod so früh überfallen sollte, seiner Familie versichert bleibt, so daß er selbst mit der bloßen Einlage von 500 fl. im ersten Jahre schon eine 50mal so große Actie als Capital seinen Nachkommen überlassen kann.

Die folgende Aufgabe wird die großen Vortheile noch mehr beleuchten, welche mit dem Eintritte in solche Versorgungsanstalten verbunden sind. Ein Mann von m Jahren habe die Besoldung oder überhaupt das jährliche Einkommen von A Gulden. Er will sich aber mit der kleineren Summe von B Gulden begnügen, und den Betrag $A - B$ jährlich in eine Versicherungsanstalt geben, um seiner Familie bei seinem Tode ein Capital zu versichern, dessen jährliche Zinsen gleich dem n^{ten} Theile seines so reducirten Einkommens oder gleich $\frac{B}{n}$ sind.

Wie groß wird dann dieses sein reducirte jährliches Einkommen B seyn?

$$\text{Man findet } B = \frac{100 \, n \, A (r-1)}{a + 100 \, n (r-1)}$$

und daher den jährlichen Beitrag an die Cassé des Instituts

$$A - B = \frac{Aa}{a + 100 \, n (r-1)}$$

wo r der Zinsfuß und a die Zahl der Tafel XIII ist.

Für einen 30jährigen Mann z. B. ist $a = 2.37$, wenn der Zinsfuß $r = 1.04$ ist. Die jährliche Besoldung dieses Mannes sei $A = 1000$ fl. Will er bei seinem Tode seiner Familie ein Capital hinterlassen, dessen Interessen zu 4 pCt. den vierten Theil seiner zu diesem Zwecke reducirten Besoldung betragen, so ist $n = 4$ und daher sein jährlicher Beitrag an die Cassé $A - B = 129$ fl. und seine reducirte Besoldung selbst gleich $B = 871$. Will er ihr aber die Hälfte seiner reducirten Besoldung als die Interessen eines ihr zu versichernden Capi-

tals überlassen, so wird sein Beitrag $A - B = 228$ und seine eigene verminderte jährliche Einnahme $B = 772$ seyn. Will er ihr endlich ein Capital überlassen, von welchen die Interessen seiner verminderten Besoldung selbst gleich sind, so daß seine Familie durch seinen Tod in dieser Beziehung keinen Verlust erleidet, so wird sein jährlicher Beitrag an die Cassé $A - B = 372$ fl. und seine dadurch verminderte Besoldung selbst gleich $B = 628$ fl. seyn. In der That, da (nach der Tafel XIII) der jährliche Beitrag von 237 fl. eine Erbactie von 100 fl. begründet, so wird ein jährlicher Beitrag von 372 fl. eine Actie von 15700 fl. sichern, und von dieser Summe, welche seine Familie bei seinem Tode von der Cassé erhält, betragen die jährlichen Interessen zu 4 pCt. die Summe von 628 fl., d. h. eben so viel, als die reducirte Besoldung des Mannes selbst bei seinen Leben betrug *).

*) Um die Beweise dieser und der vorhergehenden Beispiele allgemein zu geben, nehmen wir an, daß ein Mann jährlich A Gulden erspare, die er zu dem Zinsfusse r auf Interessen legt. Spart er zugleich diese Interessen auf, ohne sie aber weiter zu verzinsen, so hat er am Ende des n^{ten} Jahres ein Vermögen

$$\begin{aligned} \text{von } S = & A + n(r-1)A \\ & + A + (n-1)(r-1)A \\ & + A + (n-2)(r-1)A \\ & \vdots \\ & + A + (r-1)A \end{aligned}$$

$$\text{oder } S = nA + (r-1)A[n + (n-1) + (n-2) + \dots + 3 + 2 + 1]$$

$$\text{das heißt } S = \frac{nA}{2} [r(n+1) - (n-1)] \text{ wie zuvor.}$$

Werden aber auch die Zinsen wieder jährlich angelegt, oder werden die jährlichen A Gulden auf Zinseszinsen ausgegeben, so hat er am Ende des n^{ten} Jahres ein Vermögen von $S' = A(r^n + r^{n-1} + r^{n-2} + \dots + r^2 + r)$

$$\text{oder } S' = \frac{Ar(r^n - 1)}{r - 1}, \text{ wie zuvor.}$$

Setzt endlich ein Mann, dessen Zahl nach der Tafel XIII gleich a ist, von seiner jährlichen Besoldung A den Theil $A - B$

Ein Familienvater, der durch seine jährliche Ersparniß seinen Nachkommen ein Vermögen hinterlassen will, durch welches sie wenigstens vor drückenden Nahrungssorgen geschützt sind, weiß wohl, wie groß dieses Vermögen seyn wird, wenn er eine Reihe von Jahren lebt und jährlich dieselbe Summe zu jenem Zwecke zurück legen kann. Allein er weiß nicht, ob er auch so lange leben wird, um diese Summe in der That so groß zu machen, als sie zu jener Absicht seyn soll. Durch seinen Eintritt in eine solche Versicherungsanstalt, und dadurch allein, macht er sich von dieser quälenden Besorgniß los, da ihm die durch seine Beiträge bestimmte Summe sicher bleibt, er mag früh oder spät sterben. Ueberdies darf er hier nicht fürchten, daß er durch irgend einen unglücklichen Zufall vielleicht das Capital mit sammt seinen Interessen verliere, wie dieß leider so oft der Fall ist, wenn es anderen Privatleuten zu ihren kaufmännischen Speculationen anvertraut wird. Auch ist er in einer solchen Anstalt, wenn man so sagen darf, vor sich selbst sicher, da er die einmal eingelegten Beiträge nicht mehr zurücknehmen kann, während die bei Privataassen auf Zinsen ausgelegten Capitalien immer der Versuchung ausgesetzt sind, entweder ganz oder doch theilweise zurückgenommen zu werden,

in eine Versicherungsanstalt, so erhält dadurch seine Familie bei seinem Tode die Actie γ als Capital, wo γ so bestimmt wird, $a : 100 = A - B : \gamma$ oder es ist $\gamma = 100 \frac{(A-B)}{a}$.

Von diesem Capital sollen aber die jährlichen Zinsen den n^{ten} Theil der reducirten Besoldung betragen oder gleich $\frac{B}{n}$ seyn. Allein diese Zinsen sind $(r-1) \gamma = 100 (r-1) \frac{(A-B)}{a}$,

also ist auch $\frac{B}{n} = 100 (r-1) \frac{(A-B)}{a}$ und daher

$$A - B = \frac{Aa}{a + 100 n (r-1)} \text{ und}$$

$$B = \frac{100 n (r-1) A}{a + 100 n (r-1)} \text{ wie oben.}$$

wenn irgend eine Anreizung zum Luxus oder eine unerwartete Ausgabe, oder selbst die Noth uns drängt, einem augenblicklichen drückenden Bedürfnisse abzuhelpen. Nur selten tritt der Fall ein, daß ein umsichtiger und für die ferne Zukunft besorgter Mann viele Jahre lang ununterbrochen seine gesammelten Ersparungen fortsetzt; die meisten haben kaum Entschlossenheit genug, sie auch nur anzufangen, da sie von der Länge der Zeit abgeschreckt werden, die nöthig ist, eine bedeutende Summe auf diese Art zusammen zu bringen. Ferner ist, wegen der vielen günstigen Zufälle, die in einer großen Gesellschaft auf die einzelnen Mitglieder vortheilhaft einwirken, die auf diese Weise erworbene Summe nicht nur sicherer, sondern auch zugleich größer, als sie auf irgend einem andern Wege erhalten werden kann. Dieses Mittel, sich gegen die Verluste zu sichern, welche von der ungewissen Dauer des menschlichen Lebens abhängen, ist endlich jeder Classe der menschlichen Gesellschaft angemessen, da jeder, der nur überhaupt noch von seinem Einkommen etwas zurücklegen kann, auf diesem Wege eine seinem Vermögen entsprechende Versorgung zu erwerben im Stande ist.

Das Vorhergehende wird genügen, den großen Nutzen und die Wohlthätigkeit dieser Versicherungsanstalten darzuthun, die fortan in keinem gebildeten Staate fehlen sollten, und denen sich kein Einzelner, der auf sein und der Seinigen Wohl bedacht ist, weiter entziehen darf. Nicht minder aber werden uns dieselben Betrachtungen überzeugen, wie viel daran gelegen ist, daß diese Anstalten überall, wo sie eingeführt werden, nach den wahren Grundsätzen eingerichtet, auf eine sichere, und auch für die Zukunft feste Dauer versprechenden Basis gegründet und in allen ihrer wesentlichen Beziehungen mit der größten Umsicht und Sorgfalt gehandhabt werden, damit der wohlthätige Zweck, welchen sie beabsichtigen, auch in der That erreicht werde, und damit nicht Unverstand, Eitelkeit und eigennützige Habsucht die edle Absicht, welche man durch jene Anstalten zu erreichen sucht, vereitle und statt Hülfe und Unter-

stüßung, neues Unglück und die Vernichtung der letzten Hoffnungen armer Witwen und unmündiger Waisen erzeuge.

Um sich vor diesen traurigen Ereignissen sicher zu stellen, gibt es auch hier, wir müssen es wiederholen, kein besseres Mittel, als jene Oeffentlichkeit aller Verhandlungen des Instituts und eine von Zeit zu Zeit unternommene sorgfältige Prüfung seines wahren Zustandes.

Diese Prüfung, mit welcher wir die erste Abtheilung dieser Schrift beschließen wollen, besteht in einer sogenannten Bilanz der Anstalt, d. h. in der genauen Berechnung des wahren Vermögens sowohl, als der wahren Schuld der Casse. — Das Vermögen derselben besteht erstens aus den in der Casse in der That vorrätigen oder auf Zinsen sicher ausgelegten Capitalien mit ihren Interessen, und zweitens aus demjenigen Werthe aller noch künftigen Beiträge der bereits bestehenden Mitglieder, welche diese Beiträge für die Zeit der gezogenen Bilanz haben, daher jene Beiträge auf diese Zeit, wie man sagt, zurück discountirt werden müssen.

Für Witwenrenten z. B. findet man diese reducirten Werthe auf folgende Art, wenn man in den Tafeln XX, XXI oder XXII das Antrittsgeld für jedes Paar durch α und den jährlichen Beitrag durch β bezeichnet, welche diesem Paare nach ihrem Alter für die Zeit seines Eintrittes zukommt. Nennt man dann α' das Antrittsgeld und β' den jährlichen Beitrag, welchen ein Paar zu entrichten hätte, welches so viele Jahre älter ist, als jenes erste Paar, als seit dem Eintritte des ersten Paares bis zur Zeit der Bilanz verflossen sind, so ist der gesuchte gegenwärtige oder der discountirte Werth aller noch künftigen Beiträge des ersten Paares gleich $x = \frac{\alpha'}{\beta'} \cdot \beta$

Hatte z. B. für ein Paar bei seinem Eintritte der Mann 45 und die Frau 35 Jahre, so gibt die Tafel XXII für eine Pension von 100 Gulden $\alpha = 365.3$ und $\beta = 37.7$. Soll die Bilanz 10 Jahre nach dem Eintritte dieses Paares statt haben, so ist dann das Alter des Mannes 55 und das der Frau

45 Jahre, und für ein solches Paar gibt die Tafel $\alpha' = 379.4$ und $\beta' = 483$. Man hat daher für den auf die Zeit der Bilanz reducirten Werth aller noch künftigen Beiträge dieses Paares

$$x = \frac{379.4}{48.3} (37.7) \text{ oder } 296.13 \text{ Gulden.}$$

Ganz eben so besteht auch die Schuld der Casse aus zwei Theilen. Der erste ist gleich dem gegenwärtigen Werthe aller Pensionen, welche das Institut künftig an die bereits jetzt schon bestehenden Witwen auszusahlen hat. Dieser Werth ist aber eben so groß, als das Antrittsgeld, welches ein Mann für eine jener Pension gleiche Leibrente entrichten müßte, dessen Alter gleich dem der Witwe in dem Bilanzjahre ist. Ist also z. B. die Witwe 50 Jahre alt und beträgt ihre Pension 100 fl., so ist der gegenwärtige Werth dieser Pension, (nach Tafel X) gleich 988.02 fl.; für eine 40jährige Witwe würde dieser Werth 1183.40 und für eine 30jährige 1335.50 fl. betragen.

Der zweite Theil der Schuld endlich ist gleich dem gegenwärtigen Werthe aller derjenigen Pensionen, welche die Casse künftig an diejenigen Frauen zu entrichten hat, deren Männer in dem Bilanzjahre noch leben. Dieser Werth der Pension eines Paares ist aber eben so groß, als das Antrittsgeld α' , welches für eine eben so große Pension ein Paar erlegen müßte, das bei seinem Eintritte dasselbe Alter hätte, welches unser Paar in dem Bilanzjahre hat. Ist also z. B. von unserm Paare im Bilanzjahre der Mann 50 und die Frau 35 Jahre alt, so ist (nach Taf. XXII) der gegenwärtige Werth der Pension dieses Paares gleich $\alpha' = 431.7$, wenn die Pension selbst jährlich 100 fl. beträgt.

Verfährt man auf dieselbe Weise für jede einzelne Witwe und für jedes noch zusammenlebende Paar der Gesellschaft, so erhält man das ganze gegenwärtige Vermögen A und auch die gegenwärtige Schuld B der Casse. Ist dann A nahe eben so groß, als B, so ist das Institut in gutem Stande und keine Verbesserung desselben nothwendig. Ist aber das Vermögen A

beträchtlich kleiner, als die Schuld B, so bedarf die Anstalt einer Aenderung, wenn sie länger noch mit Sicherheit bestehen soll. Der so entdeckte fehlerhafte Zustand desselben kommt nämlich, wenn sonst keine Nachlässigkeiten, Verschwendungen u. dgl. statt gefunden haben, entweder daher, daß man bisher die Einlagen der Mitglieder zu klein, oder daß man die Pensionen der Anstalt zu groß angenommen hat. Da Nachzahlungen der Mitglieder immer mit Beschwerden verbunden sind, indem manche sie nicht leisten wollen, manche auch wohl nicht einmal leisten können, so wird es immer besser seyn, die Verbesserung des Institutes an den Pensionen anzubringen, und die bisherigen Leistungen der Mitglieder ungedändert zu lassen. Man wird also, sobald man durch jene Bilanz ein Deficit der Casse entdeckt hat, die künftigen Pensionen in dem gehörigen Verhältnisse herabsetzen. Hat man z. B. gefunden, daß $A = \frac{2}{3} B$ ist, oder daß das Vermögen der Casse nur $\frac{2}{3}$ der Schuld derselben betrage, so müssen auch sofort alle künftigen Pensionen auf $\frac{2}{3}$ ihres vorigen Werthes herabgesetzt werden, so daß z. B. eine bisher versicherte Pension von 300 fl. künftig nur mehr mit 200 fl. bezahlt wird, und daß daher allen bereits bestehenden und noch künftigen Witwen von dem Bilanzjahre an nur mehr zwei Dritttheile ihrer früher festgesetzten Pensionen ausbezahlt, und daß auch die noch ferner eintretenden neuen Paare nur auf diesen ebenfalls neuen und verbesserten Zahlungsfuß angenommen werden.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß jede solche Aenderung der ersten Einrichtung des Instituts mit den Gründen, welche diese Aenderung herbeiführen, den Mitgliedern der Gesellschaft zuerst offen und redlich mitgetheilt werden muß und daß, wie gewöhnlich die Statuten der Anstalt fordern, wenigstens die Uebereinstimmung der Mehrheit dieser Mitglieder zur Ausführung jener Aenderung erfordert wird. In den Fällen, wo die erste Einrichtung nicht gar zu fehlerhaft war, und wo die Bilanz schon in wenigen Jahren nach der Eröffnung der Anstalt gezogen wird, kann diese Verminderung der Pensionen

nicht leicht so beträchtlich seyn, um nicht auf Beistimmung der Mehrzahl zur Reform rechnen zu dürfen. Sind aber die bisherigen Fehler und die daraus folgenden Reductionen der Pensionen so groß, daß sich die Mehrzahl der Mitglieder diese Aenderungen, die gleichsam ganz neue Bedingungen und daher auch ein ganz anderes Institut begründen, nicht mehr gefallen lassen will, sondern sie mit Unwillen zurückstößt, dann tritt der traurige Fall ein, wo die Gesellschaft aufgelöst werden muß. — Diese Auflösung besteht in der Zurückzahlung der Casse an die Mitglieder von allen den Leistungen, welche die Mitglieder an die Casse bisher entrichtet haben, oder wenn diese Forderungen der Mitglieder, wegen des fehlerhaften Zustandes des Instituts, nicht mehr ganz befriediget werden können, in einer diesem Zustande angemessenen und auf alle Mitglieder auf gleiche Weise vertheilte Zurückzahlung ihrer bisherigen Leistungen. Dadurch werden alle früheren Verbindlichkeiten, welche zwischen der Casse und den Mitgliedern aufgerichtet wurden, vernichtet und die Gesellschaft selbst wird aufgelöst.

Doch muß bemerkt werden, daß dieses traurige Extrem so lange als möglich vermieden werden soll. — Aber auch die Fortführung einer einmal als fehlerhaft anerkannten Anstalt ist nur der Weg zum Unglücke, das früher oder später eintreten muß, daher Verbesserung, wo sie geboten wird, ungesäumt vorgenommen werden muß, so schmerzhaft sie auch scheinen mag, weil doch nur dadurch noch viel größere, wenn gleich noch künftige Uebel vermieden werden können. Aber die Auflösung ist ein nicht minder großes und zwar schon gegenwärtiges Unglück, dem man sich daher nur in dem äußersten Falle und wenn keine andere Hülfe mehr möglich ist, überlassen darf. Diese Auflösung zerstört nämlich die Hoffnungen, vielleicht die letzten Hoffnungen der meisten Mitglieder und gibt ihre Nachkommen, für welche nun jene, ihres vorgerückten Alters wegen, nicht mehr sorgen können, der Armuth und vielleicht der Verzweiflung Preis. Man darf der allgemeinen Billigkeit gemäß

voraussetzen, daß die meisten dieser Mitglieder, um nur nicht alle Aussicht für die Zukunft zu verlieren, auch mit kleineren Pensionen sich begnügen werden, wenn man ihnen die unabwendbare Nothwendigkeit dieser Reductionen deutlich gezeigt hat, welche nicht die gegenwärtigen Vorsteher der Anstalt, sondern ihre vielleicht schon verstorbenen Vorgänger, und auch diese nicht durch Bosheit oder niedrigen Eigennutz, sondern aus Unkenntniß des Gegenstandes, vielleicht selbst nur aus übelverstandener Gutmüthigkeit herauf geführt haben; man darf voraussetzen, daß jeder den kleinen Verlust, welchen er in der allgemeinen Bedrängniß erleidet, dem viel größeren Unglücke, das die Auflösung der ganzen wohlthätigen Anstalt über so viele Tausende von Hülfslosen verbreiten müßte, gern und willig zum Opfer bringen werde.